

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für

**die Errichtung und den Betrieb einer
Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines
Windparks zur Energiebereitstellung (Kapazität 2.000
Nm³/h H₂-Produktion und 43,4 MW Windpark)**

**am Standort Zerbst
(Gemarkungen Straguth, Zerbst, Zernitz)**

Antragsteller

**GETEC green energy GmbH
An der Steinkuhle 2b-2c
39128 Magdeburg**

vom 10.03.2022

Az.: 402.3.10-44008/20/46

Anlagen-Nr.: 7931

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	7
III Nebenbestimmungen	7
1. Allgemeines	7
2. Baurecht	8
3. Denkmalschutz	9
4. Immissionsschutz / Lärmschutz	10
5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht	11
6. Wasser- und Bodenschutz	12
7. Abfallrecht	13
8. Naturschutz	14
9. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit	16
10. Betriebseinstellung	20
IV Begründung	22
1. Antragsgegenstand	22
2. Genehmigungsverfahren	24
3. Umweltverträglichkeitsprüfung	27
4. Belange der Raumordnung und der Landesplanung	31
5. Belange der Regionalplanung	33
6. Entscheidung	33
7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	34
7.1 Allgemeines	34
7.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)	35
7.3 Bau- und Planungsrecht	37
7.4 Immissionsschutz	38
7.5 Denkmalschutz	40
7.6 Wasserwirtschaft und Wasserrecht	42
7.7 Wasser- und Bodenschutz	43
7.8 Altlasten	45
7.9 Naturschutz	48
7.10 Arbeitsschutz	50
7.11 Betriebseinstellung	51
8. Kosten	51
9. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA	51
V Hinweise	57
1. Allgemeines	57
2. Katastrophenschutz (Kampfmittelbeseitigung) und Altlasten	58
3. Baurecht	58
4. Denkmalschutz	59
5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht	59
6. Wasser- und Bodenschutz	60
7. Abfallrecht	60
8. Naturschutz	61
9. Arbeitsschutz	62
10. Zuständigkeiten	62
VI Rechtsbehelfsbelehrung	63
Anlage 1 Antragsunterlagen	64
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	69

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage des § 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. der Nr. 4.1.12 und 1.6.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma

**GETEC green energy GmbH
An der Steinkuhle 2b - 2c
39128 Magdeburg**

vom 10.12.2020 sowie den Ergänzungen letztmalig vom 01.02.2022 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

**für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsanlage
für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung
mit einer Kapazität von 2.000 Nm³/h H₂ Produktion und 43,4 MW Windpark**

auf den Grundstücken in 39261 Zerbst

Betriebsanlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
Elektrolyse-Anlage	Zerbst	18	31
WEA E1	Zerbst	17	37/7
WEA E2	Zerbst	16	32/1
WEA E3	Zerbst	16	32/1
WEA E4	Zerbst	17	37/2
WEA E5	Zernitz	7	13
WEA E6	Straguth	7	3/3
WEA E7	Straguth	7	5

erteilt.

2. Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

Wasserstoffproduktion:

- BE 10.01 – Elektrolyse-Anlage
- BE 10.02 – Gasverdichtung
- BE 10.03 – Wasserstoff-Speicher

- BE 10.04 – Transformator und Notstrom
- BE 10.05 – Abfüllanlage für Trailer
- BE 10.06 – Wasserstoff Tankstelle

Windpark zur Energiebereitstellung:

- BE 20.01 – WEA E1
- BE 20.02 – WEA E2
- BE 20.03 – WEA E3
- BE 20.04 – WEA E4
- BE 20.05 – WEA E5
- BE 20.06 – WEA E6
- BE 20.07 – WEA E7

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
- die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

4. Die Genehmigung wird unter den **aufschiebenden Bedingungen** erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllt sind:

- 4.1 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht des o.g. genehmigten Vorhabens (Windpark) und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe hat der Bauherr vor Baubeginn eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu erbringen.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung bezieht sich auf die Errichtung von 7 Windenergieanlagen und wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von

1.562.400,00 EURO

(In Worten: Einmillionfünfhundertzweiundsechzigtausendvierhundert Euro)

festgesetzt.

Diese Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zahlt.

Der / die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o.g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und diese schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass der Bauherr von ihr Gebrauch machen darf.

4.2 Mit der Bauausführung der 7 Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die für die Eintragung von erforderlichen Abstandsflächenbaulasten gemäß § 82 BauO LSA erforderlichen

- Grundbuchauszüge,
- Übersichtspläne mit Darstellung und Vermaßung der einzelnen Windenergieanlagen und deren Abstandsflächen für jede Anlage separat

vorliegen
und wenn

- alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eingetragen sind und
- dies vom Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich bestätigt worden ist.

Die Unterlagen sind nach § 52 Abs. 2 BauO LSA durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen, § 11 Abs. 2 Satz 4 BauVorlVO ist anzuwenden.

4.3 Mit der Bauausführung der 7 Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die für die Eintragung von erforderlichen Zuwegebaulasten gemäß § 82 BauO LSA erforderlichen

- Grundbuchauszüge,
- Übersichtspläne mit Darstellung der kompletten zu übernehmenden Wegetrassen auf den zu belastenden Grundstücken

vorliegen
und wenn

- alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eingetragen sind und
- dies vom Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich bestätigt worden ist.

Die zeichnerische Unterlage für die Zufahrtssicherung (Kennzeichnung und Vermaßung der Zufahrt) ist für jede einzelne Windenergieanlage zu erstellen, dabei ist die zu übernehmende Wegetrasse auf dem zu belastenden Grundstück mit einer grünen Schrägschraffung darzustellen.

Die Unterlagen sind nach § 52 Abs. 2 BauO LSA durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen, § 11 Abs. 2 Satz 4 BauVorlVO ist anzuwenden.

4.4 Mit der Bauausführung der 7 Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn

- dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld der nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis vorliegt,
- die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises - zumindest hinsichtlich der jeweils zu realisierenden Bauabschnitte - mangelfrei abgeschlossen ist und
- dies vom Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich bestätigt worden ist.

4.5 Mit der Bauausführung der Produktionsanlage für grünen Wasserstoff darf erst begonnen werden,

- wenn dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld der nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis vorliegt,

- die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises - zumindest hinsichtlich der jeweils zu realisierenden Bauabschnitte - mangelfrei abgeschlossen ist und
 - dies vom Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich bestätigt worden ist.
- 4.6 Mit der Bauausführung der Produktionsanlage für grünen Wasserstoff darf erst begonnen werden, wenn
- dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld der nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA prüfpflichtige Brandschutznachweis vorliegt,
 - die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises mangelfrei abgeschlossen ist und
 - dies vom Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich bestätigt worden ist.
- 4.7 Mit der Bauausführung der Füllanlage für Wasserstoff in den Tanktrailer darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Füllanlage für Wasserstoff H₂ in Tanktrailer gem. § 18 Betriebssicherheitsverordnung vorliegt und dies vom Landesverwaltungsamt schriftlich bestätigt wurde.
Die Antragsunterlagen sind beim zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz einzureichen und müssen dem LV 49 entsprechen, versehen mit einem Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle gem. §18 Abs. 3 BetrSichV.
Die geprüften Unterlagen sind durch den Prüfer zu kennzeichnen.
- 4.8 Mit der Bauausführung der Füllanlage für Wasserstoff in PKW/LKW Kraftstofftanks darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb eines einer Gasfüllanlage für Wasserstoff H₂ in PKW/LKW Kraftstofftanks der Hybridanlage gem. § 18 Betriebssicherheitsverordnung vorliegt und dies vom Landesverwaltungsamt schriftlich bestätigt wurde.
Die Antragsunterlagen sind beim zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz einzureichen und müssen dem LV 49 entsprechen, versehen mit einem Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle gem. §18 Abs. 3 BetrSichV.
Die geprüften Unterlagen sind durch den Prüfer zu kennzeichnen.
- 4.9 Die tatsächlich verwendeten wassergefährdenden Stoffe sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzuzeigen, soweit die Anzeigeschwelle nach § 40 AwSV erreicht oder überschritten wird.
- 4.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen gemäß § 63 (1) WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgestellt worden ist (siehe §§ 41, 42 AwSV).
5. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG **unter dem Vorbehalt** der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt:
- 5.1 Die Genehmigung wird nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis von weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheit und des Brandschutzes ergeben.
6. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der Anlage begonnen wird.

7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Gegenständen zur internen Verwendung angefertigt werden.
- 1.4 Die Betreiberin der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Betreiberin zu benennen.
Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:
 - Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
 - besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - Nachweise über Belehrungen und Betriebskontrollen,
 - Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
 - Ergebnisse der anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen, muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen den zuständigen Behörden in Klarschrift vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.6 **Für die Elektrolyseanlage ist gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.**

Die Erstellung des AZB ist unter Anwendung der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO/LAWA (Stand 16.08.2018)“ und der darin enthaltenen Mustergliederung (Anhang 6) zu erstellen.

- 1.7 Die von den Windkraftanlagen (Nebenanlagen) erzeugte elektrische Energie ist zur Sicherung der Produktion in den Elektrolyseur (Hauptanlage) einzusetzen. Der Windstromanteil aus den Windkraftanlagen, der in den Elektrolyseur zur Wasserstoffproduktion genutzt wird, beträgt mindestens 50 %.

2. Baurecht

- 2.1 Die Bauausführung der 7 Windenergieanlagen hat entsprechend dem Ergebnis der noch erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen.

- 2.2 Die Bauausführung der Produktionshalle für grünen Wasserstoff hat entsprechend den Ergebnissen der noch erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheits- und Brandschutznachweise zu erfolgen.

- 2.3 Vor Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis gemäß § 80 Abs. 1 BauO LSA vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgesetzten Höhenlagen der Anlagen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA) eingehalten sind.

Bei der Absteckung der Höhenlagen der baulichen Anlagen ist ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung baulicher Anlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten (Absteckriss).

- 2.4 Bezugnehmend auf die Erklärung der Rückbauverpflichtung ist die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin verpflichtet, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die Windenergieanlagen über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr keinen Strom erzeugt hat oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Windenergieanlage dauerhaft stillgelegt ist.

- 2.5 Durch den Betreiber der Anlagen sind regelmäßig Wartungen durchführen zu lassen. Die entsprechenden Prüfprotokolle und das Wartungsbuch sind auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, (§ 3 BauO LSA)

Erschließung an die Kreisstraße K1250

- 2.6 Die zwei neuen Anbindungen an die Kreisstraße K 1250 sind während der Nutzung als Baustellenzufahrten so zu unterhalten und gegebenenfalls auszubauen, dass keine Gefährdung der öffentlichen Nutzung sowie keine Schäden an der Kreisstraße entstehen. Nach Beendigung der Maßnahme sind die zwei Baustellenzufahrten in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
Die Kosten für diese Aufwendungen trägt der Antragsteller.
- 2.7 Die zwei dauerhaften Zufahrten sind im Einmündungsbereich zur K 1250 zu asphaltieren. Beim Ausbau der zwei Zufahrten sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten und anzuwenden.
- 2.8 Die Planungsunterlagen für die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen (WEA) E6 und E7 mit der Anbindung an die Kreisstraße K1250 sind spätestens 3 Wochen vor Baubeginn beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Amt für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement) zur Prüfung vorzulegen.
- 2.9 Die Transporte sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
Baustellenausfahrten sind zu kennzeichnen
- 2.10 Verschmutzungen der Straße und Schäden, die im Zusammenhang der Baumaßnahme und den Transporten der Windenergieanlagen stehen, sind laufend zu beseitigen.

3. Denkmalschutz

- 3.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist spätestens 14 Tage vor Maßnahmebeginn der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Bauseitig bedingte Veränderungen an den tangierten archäologischen Kulturdenkmalen sind fachgerecht gemäß § 14 DenkmSchG LSA zu dokumentieren.
Die Kosten sind nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch den Bauherrn bis maximal 15 % der Gesamtinvestitionskosten zu tragen.
Vor Beginn der Maßnahme (mindestens jedoch 4 Wochen vorher) ist eine Vereinbarung zur archäologischen Dokumentation mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abzuschließen.
Die Vereinbarung ist der unteren Denkmalschutzbehörde vor Maßnahmebeginn zur Kenntnis zu geben.
- 3.3 Bei der Durchführung einer fachgerechten Dokumentation sind zu gewährleisten;
- archäologisch qualifizierte zeichnerische und fotografische Dokumentation der Befunde,
 - archäologisch qualifizierte Bergung der Funde,
 - Dokumentation der Einzelbefunde und des Gesamtbefundes nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden,
 - Inventarisierung der Funde,
 - qualifizierte restauratorische Konservierung der Funde,
 - Vorbereitung einer sachgerechten Archivierung,

- archäologische Bewertung der Grabung und des Kulturdenkmals sowie das Erstellen des Grabungsberichtes

4. Immissionsschutz / Lärmschutz

- 4.1 Die Schalleistungspegel der sieben Windkraftanlagen des Typs Siemens SG 6.0-170-6200 dürfen einen Wert von jeweils 106 dB(A) zuzüglich des im Schallgutachten berücksichtigten Sicherheitsaufschlages von 1,5 dB(A) nicht überschreiten. Das zugehörige Oktavspektrum wird wie folgt festgelegt:

Oktavband Mittenfrequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Oktavbandpegel [dB]	86,5	93,4	96,1	97,9	101,8	99,9	93,3	83,0

Auf die Oktavbandpegel sind ebenfalls die Sicherheitsaufschläge von 1,5 dB(A) zuzurechnen.

Schalleistungspegel und Oktavspektrum beziehen sich auf die Herstellerangaben von Siemens Gamesa renewable energy im Datenblatt „Schallemissionen, SG 6.0-170, LK Rev. 0, AM 0 – N7“ vom 27.02.2020.

- 4.2 Das Betriebsgeräusch der Windkraftanlagen darf an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine tonalen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.
- 4.3 Zur Feststellung der Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels sind an der Windkraftanlage WEA1 nach deren Inbetriebnahme Emissionsmessungen im Betriebsmodus AM 0 entsprechend der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1), herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V., durchzuführen.
Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu übergeben.
Weiterhin ist eine Ausfertigung des Messberichtes an das Landesamt für Umweltschutz als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.
- 4.4 An den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen dürfen unter Berücksichtigung des Summenimmissionsprinzips astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauern von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten werden.
Zur Sicherstellung der zulässigen Schattenwurfzeiten sind die sieben Windkraftanlagen mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.

- 4.5 Störende Lichtblitze (Discoeffekte) sind durch die Verwendung wenig reflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter zu vermeiden.
- 4.6 Der Betrieb der Elektrolyseanlage ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (TA Lärm Nummer 2.5 und Nummer 3.1 b). Dazu sind die im Antragsformular 4.2 „Emissionsquellen, Geräusche“ genannten Schalleistungspegel und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Insbesondere ist es erforderlich, die Schalleistungspegel für die im Freien befindlichen Kühlanlagen auf folgende Werte zu begrenzen:

Schalleistungspegel der Kühlung der Verdichter:	82 dB(A)
Schalleistungspegel der Kühlung des Elektrolyseurs:	80 dB(A).

Das Vorhaben ist insbesondere in Bezug auf die Wasserstoffverdichter so zu realisieren, dass tieffrequente Geräuschmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).

5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht

- 5.1 Eine Nutzung des Grundwassers ist nur zu Löschwasserzwecken zulässig.
- 5.2 Das zu verregnende Abwasser (das Destillat in einer Menge von 41,1 m³/d sowie das aus der H₂-Produktion stammende, aufkonzentrierte Abwasser in einer Menge von 38,3 m³/d) ist möglichst gleichmäßig auf die dafür zur Verfügung stehende Fläche von 266.267 m² zu verteilen.
Darüber hinaus ist ein Verregnungskonzept mit seiner konkreten technischen Umsetzung, den konkreten Mengen, die zeitliche und räumliche Verteilung des Abwassers sowie der Ablauf im jeweiligen Winterhalbjahr zu erarbeiten und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 5.3 Zur Sicherstellung, dass das zu verregnende Abwasser (Mischung aus Destillat und Elektrolyse-Abwasser) keine Schadstoffakkumulation in Boden und Grundwasser verursacht, wurden Parameter festgelegt, die monatlich durch die Antragstellerin zu beproben sind.
Über die Parameter, welche in der NB 6.7 festgelegt sind, sind zusätzlich die Parameter
- chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
 - Gesamt-Stickstoff (Nges)
 - Nitrat-Stickstoff sowie
 - Ammonium-Stickstoff
 - Bakterienleuchthemmung
- zu bestimmen.

Diese sind gemeinsam mit den Parametern aus der NB 6.7 zu bestimmen und ebenfalls monatlich vorzulegen.

Sofern sich bei der Auswertung herausstellt, dass diese 5 Parameter unkritisch sind, können diese auf Antrag gestrichen oder in der Beprobungshäufigkeit reduziert werden.

6. Wasser- und Bodenschutz

- 6.1 Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder

Altlasten über die bekannten Verdachtsflächen hinaus, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

- 6.2 Die im weiteren Planungsprozess vorgesehenen Baugrundgutachten sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Bei den Baugrunduntersuchungen (mindestens für die Flächen, die als ALVF erfasst sind- Flugplatz, Standort Elektrolyse + Standorte WEA E2, E3, E4 und E7-) ist eine begleitende Untersuchung und chemische Analytik ausgewählter Bodenproben aus den Rammkernsondierungen gemäß LAGA TR Boden bzw. entsprechend Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ (RsVminA) durchzuführen.

- 6.3 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können.

Bei Aushub und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

- 6.4 Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten.

- 6.5 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recyclingbaustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.

Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AW) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen.

Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.

- 6.6 Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Asphaltgranulat/Ausbauasphalt als mineralischer Abfall in technischen Bauwerken außerhalb dafür zugelassener Anlagen eingesetzt werden, ist dies der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen.

Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise des eingesetzten Asphaltgranulats/Ausbauasphalts zu umfassen.

- 6.7 Für die zur Verrieselung vorgesehenen Abwasser aus der Produktionsanlage grüner Wasserstoff (H₂-Produktion) sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht folgende chemische Parameter im zur Verrieselung vorgesehenen Abwasser (Mischwasser) zu untersuchen:

Antimon, Arsen, Barium, Blei, Bor, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nitrat, Nickel, Quecksilber,
Selen, Thallium, Vanadium, Zink, Chlorid, Cyanid leicht freisetzbar/komplex, Fluorid, Sulfat, PAK gesamt,
Benzo(a)pyren, LHKW gesamt, Vinylchlorid, PCB gesamt, Kohlenwasserstoffe (MKW), BTEX (alkylierte Benzole, gesamt), Phenol.

- 6.8 Diese o.g. Parameter sind zunächst monatlich zu untersuchen und der Unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
Im weiteren Verlauf kann auf Grundlage der vorliegenden Daten (bspw. bei Negativnachweis) über die Anpassung des weiteren Untersuchungsprogrammes (z.B. Herausnahme von Parametern oder Verlängerung der Untersuchungshäufigkeit) befunden werden.
Die tatsächlichen Berechnungsmengen, die Berechnungsart sowie die Berechnungsflächen sind zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde mit den Untersuchungsergebnissen des Berechnungswassers unverzüglich nach deren Vorliegen zu übermitteln.

7. Abfallrecht

- 7.1 Nach § 8 der GewAbfV sind die beim Neubau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie die Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung. Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o.ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Mengen o.ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.
Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen.
- 7.2 Der bei der Baumaßnahme anfallende Erdaushub ist bei organoleptischen (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten entsprechend dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Reglungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, zur Festlegung des Entsorgungsweges zu beproben.
Der Untersuchungsumfang richtet sich hierbei nach Tabelle II. 1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial).
- 7.3 Der Erdaushub ist entsprechend der abfallrechtlichen Zuordnung anhand der Analyseergebnisse nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.
Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub kann u.U. für die Verfüllung der Baugruben oder anderweitigen Bodenauffüllungen verwendet werden, wenn die Vorgaben der Unteren Bodenschutzbehörde eingehalten werden.
Die Analyseergebnisse sind vor der Entsorgung des nicht einbaufähigen Bodenaushubes der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter Angabe des geplanten Entsorgungsortes mitzuteilen.

Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von 2 Monaten nach der Entsorgung der benannten Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

- 7.4 Das beim Vorhaben anfallendes Bau- und Abbruchholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) zu entsorgen.
- 7.5 Bei den in der Betriebsphase anfallenden Wartungsmaterialien (hier insbesondere Altöl etc.) handelt es sich um gefährliche Abfälle.
Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden. (§§ 3, 15 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)
Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV.
Die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen.
Die Nachweisführung erfolgt in elektronischer Form.
Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden. (§ 9 (1) und § 12 NachwV)
- 7.6 Der Einsatz von Bauschutt zur Verfüllung ist nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallbehörde zulässig.
- 7.7 Bei der Verwendung von Bauschutt-Recycling-Material als mineralischer Abfall, sind für diesen unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z2 im Feststoff/Eluat (Tabelle II1.4-5 und II1.4-6) des o.g. Leifadens, hier Punkt 1.4 „Bauschutt“, einzuhalten.
Ist keine Vollversiegelung vorgesehen (z.B. bei der Befestigung von gebäudenahen Flächen, etwa Zuwegungen) sind die Zuordnungswerte Z1 (Feststoff) / Z1.1 (Eluat) einzuhalten.
- 7.8 Abnahme- und Serviceverträge mit den Entsorgungsträgern aller in der Betriebsphase anfallenden Abfälle sind der Unteren Abfallbehörde nach Abschluss der Entsorgung unaufgefordert vorzulegen.
Es sind ausschließlich für diese Aufgabe zertifizierte Fachfirmen mit der Entsorgung zu beauftragen.

8. Naturschutz

- 8.1 Zum Schutz schlaggefährdeter Vogelarten ist eine temporäre Betriebszeitenbeschränkung (Tagabschaltung der WEA) an 3 Tagen ab Beginn bodenwendender Bearbeitungen und/oder Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 200 m vom Mastfuß während der Brut- und Aufzuchszeiten der betroffenen Greifvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Mäusebussard) vorzunehmen. Entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung sind der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes nachzuweisen.
- 8.2 Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos sind im 1. Betriebsjahr die WEA 7, 6, 3 und 2 präventiv vom 01.04. bis 31.10., jeweils 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei gleichzeitiger Erfüllung der Abschaltparameter:
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s in Gondelhöhe,

- Temperaturen > 10 °C und
 - kein Niederschlag
- abzuschalten.

8.3 Bezüglich der WEA-empfindlichen Fledermausarten kann auf der Grundlage von detaillierten Fledermausuntersuchungen im Vorfeld ein auf den Einzelfall abgestimmtes art- und vorkommensspezifisches Abschaltzenario festgelegt werden. Die Abschaltzeiten für die WEA 7, 6, 3 und 2 sind nach Auswertung der seit 2021 an 3 angrenzenden Bestandsanlagen (Windpark Flugplatz Zerbst) laufenden akustischen Erfassung der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes für das 1. Betriebsjahr modifizierbar.

Ab dem 2. Betriebsjahr sind die Abschaltzeiten der WEA 7, 6, 3 und 2 entsprechend den Ergebnissen des bioakustischen Monitorings (8.4) anzupassen.

8.4 An den geplanten WEA 7, 5 und 2 ist eine Gondelerfassung vorzunehmen. Die akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln ist mittels im BMU-Projekt Renebat I-III erprobter Detektor-Technik (Batcorder, Anabat) oder mindestens qualitativ gleichwertiger Geräte mit Echtzeitaufnahme in hohen Datenraten an bzgl. der räumlichen Lage geeigneten WEA durchzuführen.

Die Erfassungszeiträume umfassen:

- Erfassungszeitraum jährlich während der Zeit vom 10.04. bis zum 31.10.,
- Aufzeichnungen täglich von 12:00 Uhr bis zum Sonnenaufgang des Folgetages,
- zeitgleiche Erfassung lokaler meteorologischer Daten (u.a. Windgeschwindigkeit, Regen, Temperatur), die WEA-eigenen Aufzeichnungen können genutzt werden.

Die Erfassung der Daten erfolgt in zwei aufeinander folgenden Jahren. Im 1. Jahr erfolgt das Monitoring unter Abschaltung der WEA 7, 6, 3, 2 und unter Entwicklung eines Abschaltalgorithmus aus den Ergebnissen. Im 2. Jahr ist der Algorithmus zu überprüfen und ein endgültiger Abschaltalgorithmus zu entwickeln.

Die Ergebnisse des Monitorings, einschließlich der Auswertung der Erfassungsdaten und einer Optimierung des Abschaltalgorithmus sind der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes bis zum 15.02. des Folgejahres der Erfassung vorzulegen.

8.5 Für den WEA-bedingten Eingriff in das Landschaftsbild hat der Vorhabenträger eine **Ersatzzahlung** in Höhe von 31.000 € (in Worten: einunddreißigtausend) zu zahlen.

8.6 Zur Gewährleistung der frist- und fachgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode umzusetzen, die auf die Bauabnahme folgt.

Die Fertigstellung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

8.7 Für die Baumpflanzung ist durch den Vorhabenträger eine fünfjährige Anwuchs- und Entwicklungspflege gemäß den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) sicher zu stellen.

Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Kompensationsflächen sind entsprechend den maßnahmekonkreten Entwicklungszielen mindestens für den Zeitraum des Betriebes der Anlage zu unterhalten.

8.8 Der Vorhabenträger übergibt der Genehmigungsbehörde zwei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides die Daten zur Führung des Kompensationskatasters (räumliche Darstellung der Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, sowie inhaltliche Untersetzung).

Die Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) digital aufzubereiten und vorzugsweise im Shape-Format (shp, shx, prj, dbf und cbg) einzureichen. Bei Export aus anderen Systemen ist eine Topologieprüfung (alle Flächen geschlossen) durchzuführen.

Als Lagestatus sollte vorzugsweise LS489 (WGS84 6° Streifen UTM32 6 – stellig) oder LS110 (Gauss – Krüger Bessel Ellipsoid 3 ° Streifen im 4. Meridian) oder LS150 (Krassowski 3° Streifen im 4. Meridian) gewählt werden.

Grundsätzlich ist der verwendete Lagestatus bei der Datenübergabe anzugeben.

Für die Bezeichnung der Biotope sind die Codes nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004 zu verwenden. Die Übergabe erfolgt per E-Mail oder per Post.

- 8.9 Folgende bauzeitlichen Maßnahmen sind auf den WEA-Standorte 3,4 und 7 als Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der bauzeitlichen Tötung von Tieren umzusetzen:
- 8.9.1 Potentiell für Zauneidechse geeignete offene und halboffene trocken-warme Lebensräume (hier v.a. lückig bewachsene Gras- und Krautfluren, spärlich bewachsene Kiefernforste und Forstausfallflächen sowie Randbereiche von Feld- und Forstwegen als auch Böschungssysteme der Rieselfelder) im Bereich der Baufelder und Erschließungswege sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten zu mähen.
- 8.9.2 Vor Baubeginn sind die gemähten potentiellen Zauneidechsenlebensräume durch eine ökologische Baubegleitung nochmals auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen wie Fang und Umsiedlung einzelner Tiere zu veranlassen.
Bei der ggf. erforderlichen Umsiedlung einschließlich Fang der Tiere ist eine schonende Fangmethode anzuwenden, welche eine Verletzung der Tiere weitgehend ausschließt (bspw. Handfang mit oder ohne EidechsenSchlinge).
Zur Erhöhung der Abfangrate können auf der Abfangfläche vorher künstliche Versteck- und Sonnenplätze (Bretter, Bleche) ausgebracht werden.
- 8.9.3 Die Zauneidechsen sind nach dem Fang umgehend zu der auf der als Zauneidechsen-Lebensraum beantragten Ersatzhabitatfläche der landschaftspflegerischen Maßnahme A5 östlich der Gemeinde Lietzo zu transportieren und dort auszusetzen.
Der Transport hat in geeigneten, tiergerecht ausgestatteten Behältnissen zu erfolgen.
Alttiere und juvenile Tiere sind möglichst getrennt zu transportieren.
- 8.9.4 Mit der Entnahme der Zauneidechsen aus dem Vorhabengebiet und deren Transport und Umsetzung in die Ersatzlebensräume ist ein fachlich im Artenschutz ausgewiesenes Ingenieurbüro zu beauftragen.

9. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 9.1 Auf Grundlage von §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Dabei sind insbesondere die Belange von § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu berücksichtigen.

In der Gefährdungsbeurteilung sind Gefährdungen, welche bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen auftreten können, zu berücksichtigen (§ 4 ArbSchG).

- 9.2 Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 Abs. 9 GefStoffV zu erstellen, welches auf dem aktuellen Stand zu halten ist.
- 9.3 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU eingesetzt werden (§ 5 BetrSichV und § 11 Abs. 3 GefStoffV i. V. m. Anhang 1 Nr. 1 Pkt. 1.8).
- 9.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 2014/34/EU sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen (§§ 15, 16 BetrSichV).
- 9.5 Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.
Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.3 des Anhangs).
Insbesondere sind explosionsgefährdete Bereiche an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ entsprechend ASR A1.3 Anhang 1 zu kennzeichnen (§ 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Nr. 1.6 des Anhangs 1).
- 9.6 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach GefStoffV verwendet werden, sind gemäß § 8 Abs.2 GefStoffV in Verbindung mit Verordnung (EG) 1272/2008 zu kennzeichnen (§ 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Nr. 1.3 und ASR A1.3).
- 9.7 Armaturen und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann (§ 3a ArbStättV i. V. m. Pkt. 1.8 und 2.1 des Anhangs zur ArbStättV).
- 9.8 Für die Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In den Betriebsanweisungen sind insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im bestimmungsgemäßen Betrieb, im Störfall und bei notwendigen Prüfungen, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festzulegen (§ 4 ArbSchG i. V. m. der BetrSichV, der GefStoffV und den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen).
- 9.9 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der

Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben (§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.4 des Anhangs).

- 9.10 Arbeitsmittel (insbesondere Maschinen, Fördereinrichtungen, Pumpen usw.) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen (§ 9 Abs. 8 BetrSichV).
- 9.11 Die einzusetzende Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren. Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist
- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe).
 - im R&I-Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
 - regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr einer Funktionsprüfung zu unterziehen.
- (§ 5 BetrSichV i. V. m. VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511)
- 9.12 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.
- 9.13 Lagerbehälter für Wasserstoff sind gem. den Aufstellungsvoraussetzungen der TRBS 3146/TRGS726 zu errichten (Anfahrerschutz, Sicherheitsabstände, Schutzabstände-Brandlasten).
- 9.14 Druckgeräte (Behälter und Rohrleitungen) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme gem. §16 und Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.
- 9.15 Den Arbeitnehmern sind Wasch- und Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen der ASR A 4.1 entsprechen.
- 9.16 In den Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit, unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Ziffer 3.5 (1) des Anhangs).

In Arbeitsräumen muss nach ASR A3.5 Tabelle 1 die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten in nachfolgender Tabelle entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Arbeitszeit zu gewährleisten ist:

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere leicht	Arbeitsschwere mittel
----------------------------	-----------------------	-----------------------

Sitzen	+ 20 °C	+ 19 °C
Stehen/Gehen	+ 19 °C	+ 17 °C

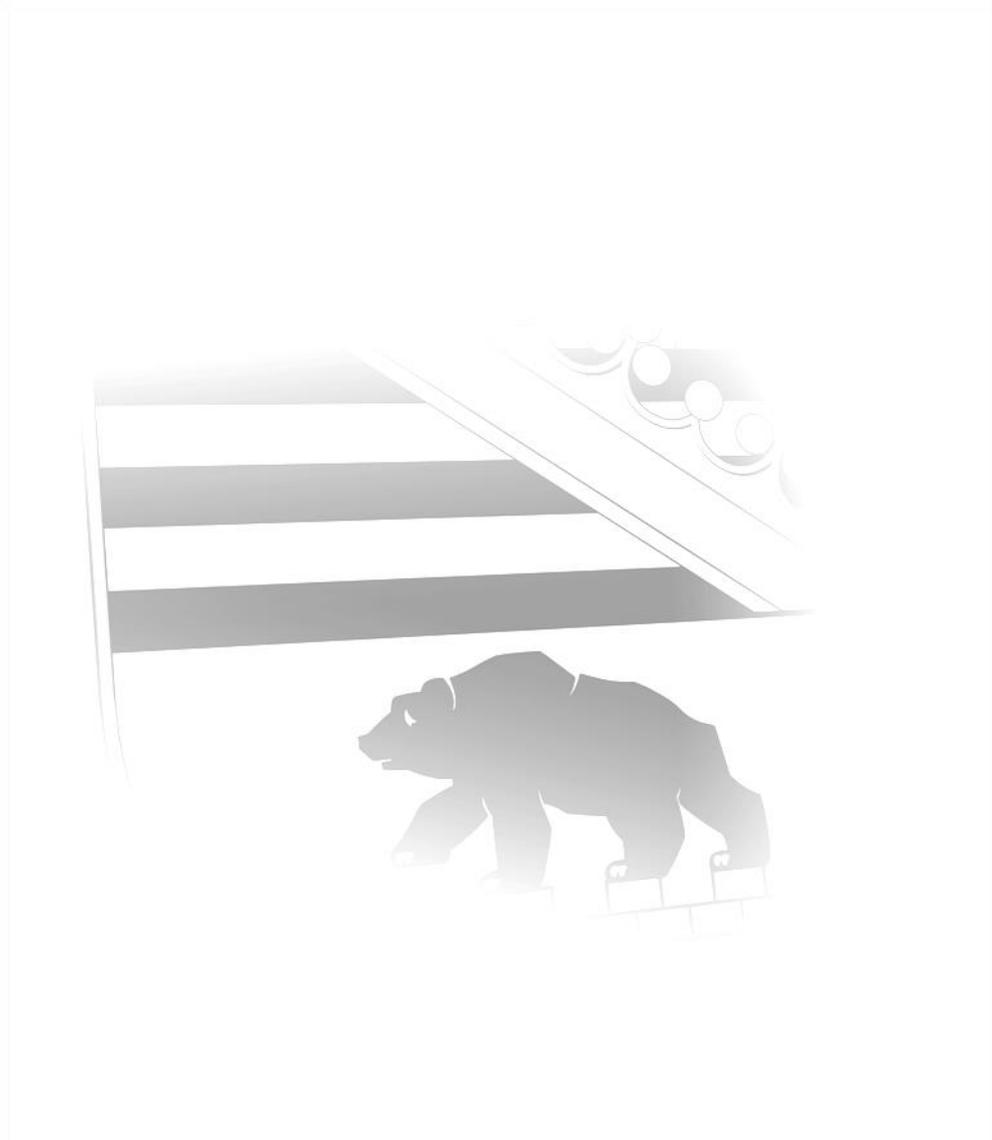
- 9.17 Arbeitsstätten müssen mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nummer 3.4 (1) des Anhangs zur ArbStättV und ASR A3.4).
- 9.18 Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.
Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.
- 9.19 In der Arbeitsstätte (Messwarte, Büroräume) ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt.3).
- 9.20 Die Produktionsanlage einschließlich übriger Arbeits- und Sanitärräume ist ausreichend zu beleuchten (§ 3a ArbStättV i. V. mit der ASR A3.4).
- Windenergieanlage
- 9.21 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln.
Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV).
- 9.22 Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlage zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten.
Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten (§ 10 ArbSchG).
- 9.23 Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3).
- 9.24 Gefahrenbereiche der Windenergieanlage sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1).
- 9.25 Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Aufstiegshilfen und Fallschutzsysteme) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen.
Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV).
- 9.26 Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Befahranlage (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann

regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2).

10. Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 10.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen). Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen

Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.



IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes in Zerbst sind bereits 5 Freiflächenphotovoltaik-Parks mit einer Leistung von ca. 46 MWp, zwei Windparks mit einer Leistung von ca. 45 MW sowie eine Bioraffinerie mit einer Leistung von 700 Nm³/h Biomethan (entspricht ca. 3,5 MW BHKW-Leistung) und damit alle Formen der regenerativen Energieversorgung – in Summe fast 95 MW – installiert.

Um den künftigen Ausbau des „Energiepark Zerbst“ voranzutreiben und eine Brücke zur regenerativen Energieversorgung in andere Sektoren der Wirtschaft zu schlagen, wird eine Elektrolyse-Anlage zur Herstellung von „grünen“ Wasserstoff aus regenerativ erzeugtem Strom errichtet.

Die Elektrolyse-Anlage (Hauptanlage) befindet sich im vorderen Bereich des Flugplatzes zwischen den bestehenden Photovoltaik- und Windparks.

Nach der Ertüchtigung der Zuwegung wird eine regionale Versorgung mittels Wasserstoff-Trailer ermöglicht.

Die Elektrolyse-Anlage wird aus einem neu zu errichtenden Windpark (Nebenanlage) mit regenerativ erzeugtem Strom versorgt.

Der neue Windpark wird westlich der bestehenden Windkraftanlagen auf den „ehemaligen Riesel-Feldern“ der Stadt Zerbst errichtet. Der dort erzeugte Windstrom wird in einer eigenen Stromtrasse über das Gelände des Flugplatzes zur Verwertung in der Elektrolyse-Anlage transportiert. Überschüssiger Strom wird über eine neu zu errichtende Trasse in das elektrische Netz abgegeben.

Damit der erzeugte „grüne“ Wasserstoff einer regionalen Verwertung zugeführt werden kann, wird neben der Elektrolyse-Anlage auch eine Gas-Logistik errichtet.

Neben Kompressoren, die den Wasserstoff auf die entsprechenden Druckstufen komprimieren, und einem Wasserstoffspeicher, der zur Glättung von Schwankungen bei der regenerativen Windstromerzeugung dient, sind eine Betankungsanlage u.a. für Wasserstoff-Trailer zur Versorgung von regionalen Abnahmestellen sowie eine Anbindung an das vorhandene Erdgasnetz vorgesehen.

Außerdem wird vor Ort mit einem Dispenser auch eine öffentliche Betankung von Brennstoffzellenfahrzeugen ermöglicht.

Die für den Energiepark Zerbst als Erweiterung angedachte Elektrolyse-Anlage zur Produktion von grünem Wasserstoff, soll zur besseren Erreichbarkeit für Kraftfahrzeuge im Einfahrtsbereich des Flugplatzes errichtet werden.

Um die Elektrolyse-Anlage effizient mit grünem Strom versorgen zu können, werden diese über kurze Stromtrassen mit den regenerativen Stromerzeugeranlagen verbunden.

Es werden für die Windstrombereitstellung neue regenerative Erzeugeranlagen errichtet, da die Bestandsanlagen in ihrer Wirtschaftlichkeit mit einer fixen EEG-Vergütung berechnet wurden, die als Strompreis für die Elektrolyse zu teuer und damit unwirtschaftlich wäre.

Insbesondere die Erzeugung von grünem Strom aus Windkraft eignet sich bestens für die Versorgung der Elektrolyse-Anlage, da dieser im Vergleich zur Photovoltaik eine fast zweieinhalbfache jährliche Verfügbarkeit aufweist.

Aufgrund der jährlichen Verteilung der Volllaststunden, wobei eine Windkraftanlage insgesamt nur wenige einhundert Stunden im Jahr ihre Nennleistung erreicht, ist es für eine hohe Verfügbarkeit der Elektrolyse unabdingbar, dass die installierte Windkrafterzeugung ein mehrfaches der installierten Elektrolyse-Leistung ausmacht.

Bei der Elektrolyse wird Wasser in seine Bestandteile Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt. Das beantragte Elektrolysesystem hat eine Produktionskapazität von 2.000 Nm³/h Wasserstoff (4 Module a 500 Nm³/h).

Bei Nennlast werden pro Modul außerdem 250 Nm³/h Sauerstoff erzeugt.

Die Elektrolyse soll in einer vorhandenen Halle aufgestellt werden, deren Lage in den Plänen der Antragsunterlagen dargestellt ist.

Die elektrische Leistung der Elektrolyse beträgt 4 x 2,5 MW, bei einem Energieverbrauch von etwa 4,7 kWh pro erzeugtem Nm³ Wasserstoff.

Die für diesen Prozess notwendige Energie wird ausschließlich durch 7

Windenergieanlagen bereitgestellt, sodass mit dieser Elektrolyse-Anlage ausschließlich grüner Wasserstoff erzeugt wird.

Durch den Windpark wird ca. eine jährliche Energiemenge von 93.000 MWh brutto erzeugt.

Unter Berücksichtigung einer Anlagenverfügbarkeit sowie von Abschaltzeiten und Verlusten wie:

- Einspeisemanagement
- Fledermausabschaltung
- Bewirtschaftungsabschaltung
- Eisabschaltung
- Wartung
- Wiederkehrende Prüfung
- Kabelverluste etc.

ergibt sich eine Prognose der produzierten Nettoenergiemenge von ca. 80.000 MWh.

Die realen Erträge können von dieser Prognose aufgrund von technischen Veränderungen, der Volatilität des Windes, behördlichen Auflagen, rechtlichen Rahmenbedingungen etc. abweichen.

Die im Antrag angegebene Elektrolyseurleistung von 10 MW sorgt inklusive peripherer Anlagen, wie Wasserstoffverdichtung, Eigenstrombedarf, notwendiger Kühlung etc. für einen Strombedarf von jährlich ca. 53.000 MWh.

Die von den Windkraftanlagen (Nebenanlagen) erzeugte elektrische Energie wird zur Sicherung der Produktion in den Elektrolyseur (Hauptanlage) eingesetzt.

In der Nebenbestimmung 1.7 wird deshalb festgesetzt, dass der Windstromanteil aus den Windkraftanlagen, der in den Elektrolyseur zur Wasserstoffproduktion genutzt wird, mindestens 50 % beträgt.

Die neu zu errichtenden Anlagen werden von der Firma Siemens-Gamesa gebaut und tragen die Typenbezeichnung SG 6.0-170-6200. Bei einer Leistung von 6,2 Megawatt und einer Nabenhöhe von 165 Metern weisen die Anlagen einen Rotordurchmesser von 170 Metern auf.

Mit den Antragsunterlagen wird gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von „grünem“ Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung beantragt.

Die Einordnung der Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und des Windparks erfolgt gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die:

Anlage zur Herstellung von Wasserstoff: Nr. 4.1.12 GE; 9.3.2 V
Windpark: Nr. 1.6.2 V

Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff ist eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED-Anlage).

Die maximale Gesamtlagermenge von Wasserstoff in der Anlage unter Einbeziehung des Wasserstoffspeichers (3,404 t), der Trailer sowie von technisch notwendigen Pufferspeichern und Rohrleitungen beträgt 4,9 t bzw. 58.260 Nm³.

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden auf Störfallrelevanz geprüft. In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Menge der gehandhabten Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und deren Pflichten fällt und somit keinen Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG bildet.

2. **Genehmigungsverfahren**

Die Einordnung der Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff und des Windparks erfolgt gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach den Nummern 4.1.12; 9.3.2; 1.6.2.

Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff ist eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED-Anlage).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

Im Genehmigungsverfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde am 17.08.2021 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Volksstimme – Region Zerbst/Anhalt – bekannt gemacht.

Vom 25.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021 wurden die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt und bei der Stadt Zerbst/Anhalt öffentlich ausgelegt.

Bis einschließlich 25.10.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden 5 Einwendungen erhoben.

Die Durchführung eines Erörterungstermins zum Vorhaben wurde am 16.11.2021 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Volksstimme – Region Zerbst/Anhalt – bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin fand am 23.11.2021 im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt statt.

Die Einwendungen beinhalteten die Themen:

- Erforderlichkeit der großen Windräder
- Wasserversorgung (Trinkwasser, Grundwasser)
- Schutz der Gesundheit von Menschen
- Infraschallemissionen
- Lärm, Schattenwurf, Mikroklima
- Abstandsflächen der Windkraftanlagen zu Wohnhäusern
- Landschaftsschutzgebiet – Naturschutz (Insekten, Fledermäuse, Vogelschutz, Großtrappe)

Erforderlichkeit der großen Windräder

Grundsätzlich orientiert sich die Antragstellerin am Stand der Technik.

Stand der Technik ist es, Windenergieanlagen möglichst effizient und umweltverträglich zu errichten. Da die Hauptaufgabe der Energieerzeugungsanlagen hier vordergründig die Bereitstellung erneuerbaren Stroms für die Erzeugung von grünem Wasserstoff ist, muss eine entsprechend große Leistung bereitgestellt werden.

Die Volatilität der Windenergie ist demzufolge für die notwendige Überbauung und die Anlagengröße verantwortlich.

Um den Elektrolyseur auch in windschwächeren Zeiten auslasten zu können, sind effiziente und leistungsstarke Windräder notwendig.

Wasserversorgung (Trinkwasser, Grundwasser)

Der Wasserbedarf der zur Erzeugung von grünem Wasserstoff notwendig ist, wird aus dem öffentlichen Versorgungsnetz bereitgestellt.

Bei Volllast der Anlage werden für die Wasserstoffherzeugung 4 m³/h Trinkwasser benötigt, so dass sich bei 7.000 Betriebsstunden pro Jahr unter Volllast ein jährlicher Trinkwasserverbrauch von 28.000 m³ ergibt.

Die Wasserversorgung ist gesichert, entsprechende Verträge werden mit dem Versorgungsunternehmen abgeschlossen.

Eine Eigenversorgung aus neu zu errichtenden Brunnen erfolgt nicht.

Demzufolge erfolgt keine Grundwasserabsenkung im Bereich des ehemaligen russischen Militärflugplatzes.

Schutz der Gesundheit der Menschen, Lärm, Schattenwurf, Mikroklima

Für das Vorhaben wurden detaillierte Schall – und Schattenberechnungen für alle relevanten Emissionspunkte durchgeführt.

Im Ergebnis der Schallprognosen ist am Immissionsort J (Strinum) mit einer Vorbelastung durch die bestehenden Windkraftanlagen in Höhe von 35,24 dB(A) und mit einer Zusatzbelastung durch die sieben beantragten Windkraftanlagen in Höhe von 35,63 dB(A) zu rechnen. Die sich aus Summe von Vor- und Zusatzbelastung ergebende Gesamtbelastung erreicht dann einen Wert von 38,45 dB(A).

Die Gesamtbelastung bleibt deutlich unter dem für Strinum heranzuziehenden Immissionsrichtwert von 45 dB(A).

Somit sind keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen in Strinum zu erwarten.

Die Gesamtbelastung, die sich aus der geplanten Neuerrichtung der Windenergieanlagen ergibt, führt zu keinen unzulässigen negativen Auswirkungen auf den Menschen.

Die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ der LAI (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI, Stand 23.01.2020) benennen als maßgebliche Immissionsorte schutzwürdige Räume in Gebäuden und direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone). Grundstücke, die nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, wie Parks, Felder, Wiesen und Wälder, zählen nicht dazu.

Im Ergebnis der vorgelegten Schattenwurfprognosen werden die sieben Windkraftanlagen keinen unzulässig hohen Schattenwurf verursachen. Um auf etwaige künftige Nutzungsänderungen oder Änderungen der örtlichen Gegebenheiten reagieren zu können, erhalten die sieben Windkraftanlagen vorsorglich ein Schattenabschaltmodul.

Infraschallemissionen

Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach heutigem Kenntnisstand der Wissenschaft sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten und auszuschließen.

Abstände der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

Alle umliegenden Ortschaften weisen einen Abstand zur nächst gelegenen WEA von deutlich mehr als 1.000 m auf. Die Ortschaft Kerchau hat mit einem Abstand von 1.650 m den geringsten Abstand zu einer WEA. Sogar der Abstand der Wohnhäuser im Außenbereich vor Zerbst und der Wohnhäuser an der Zollmühle zur nächst gelegenen WEA beträgt >1.000 m.

Die WEA bedürfen nach der BauO LSA einer Baugenehmigung.

Im Bauordnungsverfahren werden auch die rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Abstandsflächen geprüft. Die Baugenehmigung wurde erteilt.

Landschaftsschutzgebiet- Naturschutz

Die erforderlichen Abstände zu den Schutzgebieten werden deutlich eingehalten. Konkret betragen die Abstände zum Naturschutzgebiet Nedlitzer Niederung min. 5,6 km, zum Naturschutzgebiet Rahmbruch min. 7,3 km, zum Naturschutzgebiet Osterwesten min. 3,5 km und zum Eu SPA Zerbster Land min. 2 km.

Die Auswirkung auf Flora und Fauna wurde gutachterlich untersucht und bewertet.

Unter zu Hilfenahme verschiedener Bestandsgutachten

[Kaatz; J.: Nachuntersuchungen zur Avifauna für das Projekt Windpark Flugplatz Zerbst / S-A (T.1 / T.2), Dranse 09/2013; LEHMANN, B.: Erweiterung Windpark Zerbst/Flugplatz – Faunistische Sonderuntersuchungen: Vögel (Aves) Teil Durchzügler und Rastvögel 2015/2016; Myotis, Halle (Saale); Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung: „Fledermauskundliche Erfassung des Vorhabens der Errichtung von 10 WEA ehemaliger Militärflugplatz Zerbst“ Erfassungsjahr 2013; LEHMANN, B.: Erweiterung Windpark Zerbst/Flugplatz – Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU): Fledermäuse (Mammalia: Chirptera) 2015 und 2016; Nachkartierungen Greifvögel IWU 2019/2020] und aktueller Kartierungen [Kaatz: Brutvogelkartierung 2021; Kaatz: Nachuntersuchung Zug- und Rastvögel inkl. Plausibilitätsprüfung; Ökostation Borna: Fledermauserfassung 2021] ist festzustellen, dass ein signifikantes Tötungsrisiko durch die WEA vermieden wird und damit ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das Genehmigungsverfahren ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 53, Regionalbereich Ost/West
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Unter Bodenschutzbehörde
 - Unter Abfallbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - die Stadt Zerbst

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben – gemäß Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die GETEC green energy GmbH beabsichtigt auf dem Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes in Zerbst eine aus vier Modulen (jeweils 500 nm³/h) bestehende Elektrolyse-Anlage zur Herstellung von Wasserstoff unter Einsatz von regenerativ erzeugter Elektroenergie zu errichten und zu betreiben.

Zur Wasserstoffproduktionsanlage gehören Einrichtungen zur Verdichtung, Speicherung und Abfüllung des Wasserstoffs.

Die elektrische Energie zum Betrieb der Wasserstoffproduktionsanlage soll durch einen neu zu errichtenden Windpark mit 7 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von 6,2 MW bereitgestellt werden.

Die Kenndaten der geplanten Windenergieanlagen sind in folgender Tabelle aufgeführt:

	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Schallleistungspegel
7 WE A	Siemens SG 6.0 – 170 – 6200	6.200 kW	165 m	170 m	106,0 dB(A)

Die Kapazität des Wasserstoff-Speichers beträgt ca. 3,404 t.

Mit der Errichtung der Produktionsanlage für Wasserstoff einschließlich der 7 WEA ist eine Vollversiegelung von ca. 2.425 m² Ackerboden verbunden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Produktionsanlage für Wasserstoff soll auf dem ehemaligen russischen Militärflugplatz Zerbst/ Anhalt errichtet werden. Das Vorhabengebiet befindet sich nördlich der L 55 und L 57 und ca. 2600 m nordöstlich von Zerbst.

Auf dem Areal befinden sich noch alte, weitgehend ungenutzte Gebäude und Hangars, die als Lagerflächen für Landwirte umfunktioniert wurden. Ein Teil des Geländes dient der Nutzung von Solarenergie zur Stromerzeugung. Ein weiterer wird vom Luftsportverein Zerbst e.V. genutzt.

Die zu den Windenergieanlagen nächsten Wohnhäuser (Nordosten von Zerbst) befinden sich im Abstand von ca. 1050 m zum Windpark.

Die Abstandssituation des Vorhabenstandortes zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Lage	Abstand
- EU-Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“	westlich	ca. 2.060 m (zu WEA 5)
- FFH-Gebiet „Obere Nutheläufe“	nördlich westlich	ca. 200 m ca. 860 m
- Naturschutzgebiet „Osterwesten“	westlich	ca. 3.100 m
Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetäler“	östlicher Randbereich des Landschaftsschutzgebietes	

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Das Anlagenteil Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen unter die Ziffer 4.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Das Anlagenteil Lagerung von 3,404 t Wasserstoff ist unter Ziffer 9.3.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

Der Anlagenteil von 7 Windenergieanlagen ist unter die Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, danach ist für den dienenden Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Prüfung der Kumulation der geplanten Windenergieanlagen mit bestehenden Anlagen am Standort

Eine Kumulation der geplanten 7 Windenergieanlagen mit den 23 Bestandsanlagen ist nicht gegeben, da zwischen den geplanten Anlagen und den Bestandsanlagen keine gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen (z. B. durch Nutzung gemeinsamer Leitungsabschnitte, Transformatoren oder Einspeisepunkte) vorhanden sind. Der mit den geplanten 7 Windenergieanlagen erzeugte Strom dient vordergründig der Versorgung der Wasserstofferzeugung durch 4 Elektrolyse-Module.

Es ist vorgesehen, dass überschüssiger Strom eingespeist werden soll.

Für das aus den Anlagenteilen Herstellung von Wasserstoff, Lagerung von Wasserstoff und 7 Windenergieanlagen bestehende Gesamtvorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei Errichtung und Betrieb der Anlage
- Errichtung der Wasserstoffproduktionsanlage auf anthropogen vorgenutzten Flächen
- Die Windenergieanlagen werden in einem mit Windenergieanlagen vorbelasteten Landschaftsraum errichtet.
- Die Zufahrten und Aufstellflächen für die Windenergieanlagen werden in geschotterter Bauweise ausgeführt.
- Der Energetische Verbund mit dem Leitungsnetz der Elektrolyse-Anlage erfolgt mittels Erdkabel, so dass keine zusätzlichen Freileitungen erforderlich sind.

- Die Errichtung von Trafostationen an den Windenergieanlagen und die damit verbundene zusätzliche Versiegelung entfallen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Als Abgas im Bereich der Elektrolyseanlage fällt ausschließlich Sauerstoff an, der unproblematisch in die Umgebung abgeleitet werden kann.

Es ergeben sich dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage.

Schall- und Schattenwurfemissionen

Die Anlage wird nach dem Stand der Technik so ausgerüstet, dass durch den Betrieb lärmrelevanter Ausrüstungen auch unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Fahrbewegungen für die Anlieferungen von Rohstoffen und die Produktverladung die Anforderungen der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Anhand einer Schall- und Schattenimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass das Vorhaben die nach TA Lärm und den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ zulässigen Immissionswerte im Bereich der umliegenden Immissionsorte nicht überschreitet.

Es wird festgestellt, dass durch die geplante Anlage zur elektrolytischen Herstellung von Wasserstoff einschließlich 7 Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Unterschreitung (ca. 500 m) des Pufferabstandes von 2.500 m zwischen der Windenergieanlage 5 (WEA 5) und dem Vogelschutzgebiet „Zerbster Land“ wurde plausibel dargestellt, dass es durch die an das Vogelschutzgebiet angrenzende Orte (Strinum und Zernitz) zu einer Abschirmung der Lebensräume von gebietstypischen Vögeln (u. a. Großtrappe) gekommen ist, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb der WEA 5 trotz verringertem Pufferabstand auf das Schutzgut Tiere nicht zu erwarten sind.

Das Naturschutzgebiet „Osterwesten“ bildet einen wichtigen Lebensraum für die Großtrappe und befindet sich in ca. 3.100 m Entfernung zur WEA 5. Durch diese Abstandssituation kann der o. g. Pufferabstand von 2.500 m eingehalten werden.

Durch die Errichtung der Elektrolyseanlage auf ehemaligen Militärgelände und unter Bezug auf die Erläuterungen im Antrag Ergänzung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Zerbster Nuthetäler“ ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben geschützte Biotope erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen auf Ackerflächen werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Biotope und Pflanzen ausgeschlossen. Das Vorhaben verursacht zudem keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das relativ nahegelegene FFH-Gebiet „Obere Nutheläufe“, da beim Betrieb der Produktionsanlage für Wasserstoff keine Luftschadstoffe entstehen.

Von dem Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervorgerufen.

Schutzgut Wasser

Abwasser

Abwasser entsteht bei der Wasseraufbereitung für die Elektrolyse. Aufgrund der geringen Menge (2 m³ / Stunde) und der ungefährlichen Zusammensetzung des Abwassers (geringe Aufkonzentration von Mineralstoffen) wird das Abwasser am Standort der Wasserstoffherstellungsanlage versickert.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser versickert im Randbereich der befestigten Flächen. Die Antragsunterlagen weisen nach, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Errichtung der 7 Windenergieanlagen verteilt sich die Gesamtfläche von 2.425 m², die vollständig versiegelt werden soll, auf mehrere Teilstandorte, wodurch es zu einer Minderung des Eingriffes in das Schutzgut Boden und Fläche kommt. Bei den Anlagenstandorten handelt es sich um Ackerflächen, so dass deren Verlust durch naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Von dem Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche hervorgerufen.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geplanten Anlage keine klimaschädigenden Emissionen verursacht und die zusätzliche Flächenversiegelung den nach Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrad sicher einhalten wird.

Schutzgut Landschaft

Durch die im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorhandenen Bestandsanlagen (14 Windenergieanlagen) ist die Landschaft in diesem Bereich vorbelastet. Die neuen 7 Anlagen werden unmittelbar angrenzend an die bestehenden Windenergieanlagen errichtet und führen dadurch zu einer landschaftsbildschonenden Verdichtung des bestehenden Windparks.

Von dem Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hervorgerufen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Bezug auf die Angaben des GIS-LSA und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (ehemaliger Militärstandort) des Anlagenstandortes ist zu erwarten, dass sich in dem Bereich der Elektrolyse und deren Nebenanlagen Bodendenkmale befinden.

Die zuständige Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt, die Hinweise unter dem Abschnitt V Nr. 4 sind zu beachten.

Von dem Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Fazit:

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit eingeschätzt werden.

Da die Errichtung und der Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung der Anlage aufgrund einer Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG, wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.10.2021. Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Zerbst/Anhalt auf ortsübliche Weise.

4. Belange der Raumordnung und der Landesplanung gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben mit der Elektrolyse-Anlage als Hauptanlage und 7 WEA als Elektrolyseur-Nebenanlagen ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Dem raumbedeutsamen Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur einschließlich des vor allem einschlägigen Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ mit dem darin ausgewiesenen Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, Z 1, Nr. XXI „Zerbst Flugplatz“ (nachfolgend kurz: VRG Wind „XXI Zerbst Flugplatz“) entgegen.

Die Errichtung der Elektrolyse-Anlage im Randbereich dieses VRG Wind „XXI Zerbst Flugplatz“ wird aus raumordnerischer Sicht befürwortet.

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit im konkreten Fall ergibt sich aus der Größe der Elektrolyse-Anlage mit einer Kapazität von 2000 Nm³/h Wasserstoff-Produktion sowie der besonderen

Dimension der 7 WKA (Siemens-Gamesa SG 6.0-170-6200 mit einer Nennleistung von je 6,2 MW, einer Nabenhöhe von je 165 m, einem Rotordurchmesser von je 170 m und einer Gesamthöhe von je 250 m).

Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktion raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem LEP-LSA 2010.

Darüber hinaus sind der REP A-B-W 2018 mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Gemäß LEP-LSA 2010, Z 108, ist die Errichtung von WKA wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP-LSA 2010, Z 109).

Zudem sind gemäß LEP-LSA 2010, Z 110, für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer WKA raumordnerisch zu sichern.

Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen (LEP-LSA 2010, Z 112).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-B-W) hat zur raumordnerischen Steuerung von WKA, die der Energieversorgung dienen und den Strom in das öffentliche Netz einspeisen, im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (rechtswirksam seit 29.09.2018) das VRG Wind Nr. XXI „Zerbst Flugplatz“ ausgewiesen.

Bei den in Rede stehenden geplanten 5 WKA westlich und 2 WKA nördlich des vorgenannten Vorranggebietes handelt es sich allerdings um WKA, die zum weit überwiegenden Teil den Strom zur Erzeugung von grünem Wasserstoff im Elektrolyseur beisteuern und nur zu einem untergeordneten Anteil den erzeugten Strom ins öffentliche Netz abgeben.

Die Errichtung der Elektrolyse-Anlage im Randbereich des VRG Wind Nr. XXI „Zerbst Flugplatz“ wird aus raumordnerischer Sicht befürwortet.

Diese Fläche befindet sich gemäß dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Zerbst/Anhalt im Gewerbegebiet.

Westlich der geplanten 5 WKA befindet sich gem. LEP-LSA 2010, G 90 Nr. 2, und REP A-B-W 2018, G 6 Nr. 2, das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachsystem im Vorfläming“.

Die 2 geplanten nördlichen WKA liegen im Randbereich des o.g. Vorbehaltsgebietes.

Die Bachtäler und -auen im Bereich des Vorfläming stellen den ökologischen Verbund zwischen dem Fläming und der Elbe her.

Zu ihnen gehören das Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem, die Ehleniederung und das Nuthesystem. Sie sind Ausbreitungskorridore für Tiere wie z.B. dem Europäischen Biber und dem Fischotter (LEP-LSA 2010, Begründung zu Nr. 2).

Das Vorbehaltsgebiet ist zudem ein wichtiger Rückzugsraum für geschützte Vogelarten. Diesem Vorbehaltsgebiet wurde bei der Abwägung im BImSchG-Verfahren ein erhöhtes Gewicht beigemessen.

Die geplanten 7 WEA befinden sich zudem im Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Nuthetäler“. Für Teile des LSG wurde eine Befreiung von den Verboten der Verordnung durch den Landkreis Anhalt-Zerbst erteilt. Die Befreiung bezieht sich konkret auf LSG-Randbereiche, die teilweise einer militärischen Nutzung bis 1992 unterlagen und dann bis 1996 durch eine wirtschaftliche Nutzung (Abwasser-Verrieselung) überprägt waren.

Das Gesamtvorhaben ist von herausragender Bedeutung für das Gemeinwohl und dem öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit den Klimaschutzzielen und dem gesetzlich verankerten Ziel der Energiewende.

Dies wird untersetzt im LEP-LSA 2010, Pkt. 4.1.4 mit der Festlegung, dass der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie sind.

Es wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.

5. Belange der Regionalplanung

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehören, die Aufgabe der Regionalplanung war.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit dieser vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde, die ebenfalls am vorliegenden Genehmigungsverfahren beteiligt wurde.

6. Entscheidung

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,

Die Genehmigung beinhaltet einen Vorbehalt für:

- die Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Füllanlage für Wasserstoff H₂ in Tanktrailer gem. § 18 Betriebssicherheitsverordnung
- die Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Gasfüllanlage für Wasserstoff H₂ in PKW/LKW Kraftstofftanks der Hybridanlage gem. § 18 Betriebssicherheitsverordnung.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Bauordnungsrecht ergeben.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.03.2022 ihr Einverständnis nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG erklärt.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

7.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

7.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Industrieemission (IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines AZB im Rahmen der Anlagengenehmigung.

Zwingend vorgeschrieben ist die Erstellung und Vorlage eines AZB bei der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevant gefährlicher Stoffe.

Der AZB enthält Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu dokumentieren, damit ein qualifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten vorgenommen werden kann.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen wird eine Rückführungspflicht nach Art. 22 Abs. 3 UA 1 IE-RL in § 5 Abs. 3 BImSchG geregelt. Demzufolge sind Betreiber von Anlagen nach der IE-RL verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden.

In § 3 Abs. 9 BImSchG und § 10 BImSchG wurden Definitionen der gefährlichen Stoffe und der relevanten gefährlichen Stoffe aufgenommen.

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB ergibt sich aus § 10 BImSchG.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Nach § 3 Abs. 10 BImSchG werden relevante gefährliche Stoffe definiert als „Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

Somit konzentrierte sich die Prüfung auf Relevanz auf zwei Kriterien:

- die grundsätzliche Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen zu können und
- deren Mengen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verknüpft Gefahrensätze mit einer Wassergefährdungsklasse. Die wasserrelevanten Stoffe und Gemische sind grundsätzlich auch bodenrelevant.

Es empfiehlt sich daher, die Stoffe zunächst auf ihre wassergefährdende Eigenschaft hinzu betrachten.

Bei Vorliegen wassergefährdender Eigenschaften ist bereits die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG gegeben.

Ab welcher Mengenschwelle ein Stoff das Kriterium der Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG erfüllt, ist abhängig von der Eigenschaft des Stoffes, insbesondere seiner Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Zur Bestimmung der Mengenrelevanz kann das Konzept nach Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe AZB verwendet werden. Danach liegen Schwellen der Mengenrelevanz (Durchsatz/Lagerkapazität in l/a bzw. kg/a oder kg bzw. l) für die

WGK 1 bei ≥ 1000 ,

WGK 2 bei ≥ 100 und

WGK 3 bei ≥ 10 .

Bei oberirdischen AwSV-Anlagengrößen mit Stoffen der

WGK 1 von ≥ 10.000 ,

WGK 2 von ≥ 1000 und

WKG 3 bei ≥ 100

ist eine Betrachtung der jeweiligen Anlage im Ausgangszustandsbericht vorzunehmen.
Es ergibt sich folgende Bewertung für potentiell gefährliche Stoffe:

Stoffname	Konzentration	Gefährlichkeit s- merkmale	Einsatzmenge n Lagermengen	WG K	Stoffliche und Mengenrelevanz
Kompressoröl I, Schmieröl SAE 10W-40	< 25 % 5 – 15 % < 15% < 5 % 0,5 – 1,5 % < 1,5 % 0,1 – 0,75 % < 0,5 %	H 319	400 kg	2	Ja
Kühlmedium Wasser- Glycol- Gemisch	30 – 60 %	H 302, H 373	5 m ³	1	Ja
Shell Diala S 2 ZU-I Dried GT	90 – 100 %	H 304	400 kg	1	Nein

Entsprechend der Prüfung auf gefährliche Abfälle gemäß Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) wird festgestellt, dass sich für die dargestellten fettgedruckten Stoffnamen die stoffliche als auch die Mengenrelevanz im Hinblick auf die Bewertung der relevant gefährlichen Stoffe bestätigt.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist deshalb erforderlich.

Vor der Erstellung des AZB ist ein Konzept für die Erstellung eines AZB zu erstellen und der zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörde des Landkreises zur Abstimmung vorzulegen.

Diese ist erforderlich, da die Antragsunterlagen derzeit keine definitiven Angaben zu den eingesetzten Stoffen/Gemischen bzw. zu deren Mengen enthalten.

Daher muss sichergestellt werden, dass alle relevant gefährlichen Stoffe, die eine Verschmutzung des Bodens- und des Grundwassers hervorrufen können in dem zu erstellen AZB vollumfänglich erfasst werden.

7.3 Bauordnungs- und Planungsrecht

Das Vorhaben Produktionsanlage für grünen Wasserstoff ist gemäß § 33 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) planungsrechtlich zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung des LSA (BauO LSA).

Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30-37 BauGB).

Nachdem die Stadt Zerbst/Anhalt den 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 34 „Flugplatz Zerbst/Anhalt“ überarbeitet hat, wurde für den daraus resultierenden 3. Planentwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt.

Inhaltlich erfährt der Planentwurf für den Standort der geplanten Produktionsanlage für grünen Wasserstoff eine relevante Änderung dahingehend, dass gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9.1.2 nunmehr in dem Gewerbegebiet auch die Produktion von Erzeugnissen - z. B. „grüner Wasserstoff - deren Gewinnungsgrundlage erneuerbare Energien darstellen, zulässig ist.

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Standort der geplanten Produktionsanlage für grünen Wasserstoff im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Flugplatz Zerbst/Anhalt“ der Stadt Zerbst/Anhalt befindet, liegen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB vor:

„In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.“

Der erreichte Verfahrensstand des Bebauungsplans lässt den Schluss zu, dass die erforderliche formelle und materielle Planreife für dessen Anwendung als Zulässigkeitskriterium gegeben ist.

Durch die oben bezeichnete ergänzende textliche Festsetzung ist die geplante Produktionsanlage für „grünen Wasserstoff“ nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Mit Schreiben vom 30.09.2021 teilte die Standortgemeinde Zerbst/Anhalt mit, dass der 3. Entwurf des Bebauungsplanes – die Planzeichnung; die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht

- in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB war
- es keine Bedenken und Einwände gibt, die einen Hinderungsgrund des Vorhabens erkennen lassen
- das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht
- die Erschließung gesichert ist
- die Antragstellerin die Festsetzungen des Bebauungsplans für sich und ihre Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt hat. Dieser Nachweis liegt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor.

Damit sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 33 BauGB erfüllt.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Gleiches gilt, wenn in einem anderen Verfahren (z. B. Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den o. g. Vorschriften entschieden wird.

Die Stadt Zerbst/Anhalt – als Standortgemeinde – hat das Einvernehmen erteilt. Das Vorhaben ist unter vorgenannten Gesichtspunkten planungsrechtlich zulässig.

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind gemäß Bauordnung Land Sachsen-Anhalt baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Zur Prüfung und zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden aufschiebende Bedingungen in den Nebenbestimmungen 4.2 bis 4.6 formuliert, baurechtliche Nebenbestimmungen sind unter Abschnitt III Nr. 2 Bescheid festgesetzt.

Durch die Nebenbestimmungen unter soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind.

7.4 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Bei antragsgemäßen Anlagenbetrieb sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen einschließlich Gerüche nicht zu erwarten, denn die gasförmigen Emissionen der Anlage beschränken sich auf Sauerstoff und Wasserstoff.

Dabei handelt es sich um keine Luftverunreinigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sondern um natürliche Bestandteile der Luft.

Lärmschutz

Zur Beurteilung der nach Realisierung des Vorhabens in der schutzbedürftigen Nachbarschaft zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Gesamtsituation wurden Prognoserechnungen zu den Geräuschimmissionen und zu den optischen Immissionen vorgelegt. Eine zusammenfassende Bewertung der Prognosen erfolgte im Bericht der GETEC green energy GmbH vom 18.08.2021.

In Auswertung der nachvollziehbar gestalteten Prognosen ist nicht zu erwarten, dass durch den Betrieb der sieben beantragten Windkraftanlagen und der Wasserstoffelektrolyseanlage an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen schädliche Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen durch Geräusche oder Schattenwurf verursacht werden.

Da eine Überschreitung der gemäß TA Lärm tagsüber geltenden Immissionsrichtwerte ausgeschlossen werden kann, erfolgten die Berechnungen zur Schallimmission an allen maßgeblichen Immissionsorten für die strenger zu beurteilende Nachtzeit. Die Berechnungen enthalten eine ausreichende statistische Absicherung im Sinne des oberen Vertrauensbereiches von 90 %.

Die den Berechnungen zu Grunde gelegten Schalleistungspegel ergeben sich für die sieben beantragten Windkraftanlagen aus den Angaben des Anlagenherstellers Siemens Gamesa renewable energy im Datenblatt „Schallemissionen, SG 6.0-170, LK Rev. 0, AM 0 – N7“ vom 27.02.2020 und für die bestehenden Windkraftanlagen aus den zugehörigen Genehmigungsverfahren. Die Schalleistungspegel für die Elektrolyseanlage wurden im Antragsformular 4.2 „Emissionsquellen, Geräusche“ niedergelegt. Zusätzlich erfolgte eine Betrachtung zu den anlagenbezogenen Verkehrsgeräuschen.

Für insgesamt 23 schallkritische Immissionsorte wurden Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung ermittelt.

Die optischen Immissionen durch den Schattenwurf wurden an 19 Immissionsorten ausführlich untersucht. Hierzu erfolgte ebenfalls eine Betrachtung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung.

Die Prognose der Geräuschimmissionen ergab, dass nach Realisierung des Vorhabens die Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Schutzzwecks und der Vorsorge weiterhin an allen Immissionsorten eingehalten werden. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der in die Berechnungen eingestellten und der in der Nebenbestimmung 4.1 festgelegten Emissionskenndaten.

Im Einzelnen wurde festgestellt, dass an 21 Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der Nummer 6.1 der TA Lärm eingehalten oder unterschritten werden und an 2 Immissionsorten (eine Pension und ein Wohngebiet am Stadtrand von Zerbst) mit einer gemäß Nummer 3.2.1 der TA Lärm als irrelevant anzusehenden Überschreitung um 1 dB(A) zu rechnen ist. Die TA Lärm bestimmt, dass bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um 1 dB(A) die Genehmigung nicht zu versagen ist.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Grundlage wird neben der Festlegung der maximal zulässigen Emissionskennwerte auch die Vermeidung von tonalen Auffälligkeiten im Geräusch der Windkraftanlagen und die Vermeidung von tieffrequenten Auffälligkeiten im Geräusch der Elektrolyseanlage gefordert.

Für Geräuschprognosen in Genehmigungsverfahren zu Windkraftanlagen sind, wie im vorliegenden Genehmigungsverfahren erfolgt, die den Stand der Technik darstellenden LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz an Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) anzuwenden. Danach ist die Prognoserechnung entsprechend der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen durchzuführen.

Die Sicherstellung der Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm ist dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der Unsicherheit des Prognosemodells bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels (bei einem Vertrauensniveau von 90 %) den IRW unterschreitet.

Der für die Windkraftanlagen zu Grunde gelegte Schalleistungspegel beruht auf Angaben des Herstellers.

Nach den LAI-Hinweisen ist in diesem Fall durch Nebenbestimmung sicher zu stellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Messung nachweist, sofern der Schalleistungspegel der Windkraftanlage einen Immissionsbeitrag am Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugt, der die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um bis zu 15 dB(A) unterschreitet.

Bei mehreren Windkraftanlagen sind zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sachgerecht ausgewählte Windkraftanlagen für eine Messung vorzusehen. Ein maßgebliches Kriterium

ist dabei der Beitrag, den die jeweilige Windkraftanlage an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.

Im vorliegenden Fall ist die kritischste Immissionssituation am Immissionsort W (Allgemeines Wohngebiet am Stadtrand von Zerbst) gegeben. Dort beträgt der Immissionsrichtwert gemäß Nummer 6.1 e) nachts 40 dB(A), die Gesamtbelastung erreicht 41 dB(A) und der Immissionsbeitrag der Windkraftanlage WEA1 wird im Berechnungsblatt „Decibel-Hauptergebnis“ vom 20.08.2021 mit 30,37 dB(A) prognostiziert. Die Windkraftanlage WEA1 erfüllt die genannten Kriterien, unterschreitet den Immissionsrichtwert um rund 10 dB(A) und besitzt im Vergleich zu den anderen Windkraftanlagen den höchsten Immissionsbeitrag.

Nach heutigem Kenntnisstand werden an den schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder oder Infraschall beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb auftreten.

Das zeigen insbesondere die umfangreichen Ergebnisse im Zwischenbericht „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom Dezember 2014.

Die Beurteilungsgrundlage für Schattenwurf bilden die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ der LAI (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI, Stand 23.01.2020), die aus umfangreichen Untersuchungen zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen abgeleitet wurden. Die Richtwerte für die zulässigen Beschattungsdauern betragen danach 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs sowie 8 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des real zu erwartenden Schattenwurfs.

Die Prognose des Schattenwurfs ergab, dass der durch die sieben beantragten Windkraftanlagen verursachte zusätzliche Schattenwurf an allen gegenwärtig vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen optischen Immissionen hervorrufen wird. Die an einigen Immissionsorten festgestellte Überschreitung zulässiger Schattenwurfzeiten ist bestehenden Windkraftanlagen zuzuordnen, wenn dort keine Schattenabschaltmodule eingesetzt werden.

An den geplanten schutzbedürftigen Nutzungen (Sondergebiet Gewächshaus und Gewerbegebiet in Aufstellung) können die sieben geplanten Windkraftanlagen jedoch relevante Schattenwurfbeiträge leisten, ebenso am Einzelgehöft „Zollmühle“, wo derzeit Bäume und Bewuchs unzulässigen Schattenwurf verhindern.

Um auf künftige Veränderungen reagieren zu können, ist es erforderlich, die sieben Windkraftanlagen vorsorglich mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten und dies über die Nebenbestimmung 4.4 abzusichern.

Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können erfahrungsgemäß durch eine nicht reflektierende matte Farbgebung, wie in der zugehörigen Nebenbestimmung festgelegt, minimiert werden.

7.5 Denkmalschutz

Die entsprechenden Voraussetzungen des Denkmalschutzes liegen vor.

Für die denkmalrechtliche Entscheidung ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entsprechend § 8 Abs. 1 des DenkmSchG LSA zuständig. Diese Entscheidung findet ihre rechtliche Grundlage in § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Danach bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal instandsetzen, umgestalten oder verändern, in seiner Nutzung verändern, durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören, von seinem Standort entfernen, beseitigen oder zerstören will.

Im Bereich des geplanten Vorhabens (nordwestlicher Standort) befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (eine mittelalterliche Ortswüstung mit diversen Einzelfundstellen). Weitere Kulturdenkmale befinden sich im unmittelbaren Umfeld des geplanten Vorhabens (darunter urgeschichtliche, jungsteinzeitliche, mittelalterliche und neuzeitliche Fundstellen; weitere mittelalterliche Ortswüstungen, eisenzeitliche Brandbestattungen). Die Fundstellen im Vorhabenbereich besitzen eine sehr hohe Qualität und Integrität.

Das Vorhaben führt auf Grundlage des § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA zu substantiellen Veränderungen am archäologischen Kulturdenkmal.

Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch o.g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmals im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substantielle Primärerhaltungspflicht).

Die Kosten sind nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA von den Veranlassenden der Maßnahme bis max. 15% der Gesamtkosten zu tragen; vgl. OVQ MD 2 L 292/08.

Aus archäologischer Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA gewährleistet ist, dass die tangierten archäologischen Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen zudem aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesebefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus diesen Gründen und um Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus archäologischer Sicht im Zuge der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren erfolgen; vgl. OVG MD L154/10 vom 26.07.2012.

Die Dokumentation ist laut Runderlass der Oberen Denkmalschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.03.2013 vom Landesamt für Denkmalspflege und Archäologie durchzuführen.

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalspflege und Archäologie (LAD) durchgeführt werden.

Deshalb ist der Abschluss einer Vereinbarung zur archäologischen Dokumentation mit dem LDA vor Beginn der Maßnahme erforderlich, so dass eine fachgerechte Dokumentation der tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen der Zumutbarkeit gewährleistet wird.

Art, Dauer und Umfang der Untersuchungen sind rechtzeitig mit dem LDA abzustimmen.

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsfähige Maßnahme i.S.v. § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA.

Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.3. sind nach Art und Umfang geeignet und erforderlich, um den erstrebten Zweck der Denkmalverträglichkeit des Vorhabens zu erreichen. Art und Umfang der Nebenbestimmungen sind auch angemessen. Ein anderes gegenüber dem Denkmalschutz schwerwiegenderes Interesse ist nicht ersichtlich.

7.6 Wasserwirtschaft und Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Belange werden gewahrt.

Nach § 47 (1) Nr. 1 WHG ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird. (siehe Nebenbestimmung 7.1)

Der Grundwasserkörper EN 02 wird zu 35,35% durch Grundwasserentnahme genutzt. Da nur eine Nutzung bis zu 30 % verträglich ist, dürfen keine weiteren Entnahmen aus diesem Grundwasserkörper erfolgen.

Die Ausführungen der Antragstellerin zur Verregnung/Verrieselung des Abwassers setzen mit ihrer Berechnung auf eine vollständig gleichmäßige Verteilung der Verregnungs-/Verrieselungsanlagen.

Da das Betriebsregime der Verregnung/Verrieselung Auswirkungen auf das Grundwasser in qualitativer und quantitativer Hinsicht hat, ist das Konzept mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen.

Die Nebenbestimmung 5.2 stellt sicher, dass das zu verregnende Abwasser weitgehend pflanzenverfügbar bleibt, soweit wie möglich in der belebten Bodenzone gebunden und biologisch umgesetzt sowie nach Möglichkeit evaporiert wird.

Außerdem wird damit eine ungleichmäßige Verteilung der Abwasserinhaltsstoffe verhindert.

Die Nebenbestimmung 5.2 stützt sich auf § 5 (1) Nr. 1, § 6 (1) Nr. 1,3 und 4 und § 55 (1) Satz 1 WHG.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers ist das Analysespektrum zu erweitern und im weiteren Verlauf an die relevanten Stoffe und Verbindungen anzupassen.

Die Nebenbestimmung 5.3 stützt sich auf § 48 (1) WHG und stellt die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 1, § 6 (1) Nrn. 1, 3 und 4, § 55 (1) Satz 1 WHG sicher.

Die Aufnahme weiterer 5 Parameter stützt sich auf Anhang 23 der Abwasserverordnung, in welchem u.a. diese für die Direkteinleitung vorgegeben sind.

Die Stickstoffverbindungen sind düngerelevant, aber schädlich für die menschliche Ernährung, wenn sie ins Grundwasser gelangen.

Die Bakterienleuchthemmung ist ein Indikator für die Giftigkeit des Abwassers und ist hier zu bestimmen, weil die Flächen beweidet werden sollen.

(siehe Nebenbestimmung 7.3)

Die Antragstellerin gibt an, dass die in den Antragsunterlagen aufgeführten wassergefährdenden Stoffe nur beispielhaft genannt sind.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, im Abschnitt I Punkt 4.9 einen entsprechenden Vorbehalt zur Anzeige der tatsächlich verwendeten wassergefährdenden Stoffe bei der zuständigen Wasserbehörde zu formulieren.

Im Abschnitt I Punkt 4.10 wurde ein Vorbehalt aufgenommen, da Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einer Feststellung der Eignung bedürfen.

Ob ein Verfahren zur Eignungsfeststellung durchgeführt werden muss, kann mit den vorliegenden Antragsunterlagen nicht beurteilt werden. Es ist also nicht auszuschließen, dass die Antragstellerin in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren aufgefordert wird, die Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang zu beantragen.

7.7 Wasser- und Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden eingehalten.

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Gemäß § 9 (1) BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Die Anforderung an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte

Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von

Ausbauasphalt (WVB Asphalt)" ist der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten" zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine „Verschleppung" von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Entsprechend § 3 (4) BBodSchV liegen konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen i. d. R. vor, wenn Untersuchungen eine Überschreitung von Prüfwerten (gemäß Anhang 2 BBodSchV) ergeben oder wenn aufgrund einer Bewertung nach § 4 Abs. 3 BBodSchV eine Überschreitung von Prüfwerten zu erwarten ist.

Im Hinblick auf eine Verregnung sind bodenschutzrechtlich jedoch auch die zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen (in g/ha*a über alle Wirkungspfade) gemäß Anhang 2 Pkt. 5 BBodSchV zu beachten, in denen flächen- und massenbezogene zulässige Zusatzbelastungen für einzelne Schadstoffe Berücksichtigung finden. Folglich darf durch eine dauerhafte Beregnung von unversiegelten Flächen mit Abwässern keine schädlichen Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG hervorgerufen werden. D.h., durch die Beregnung darf es nicht zu einer signifikanten Anreicherung von Schadstoffen im Boden, einem signifikanten Schadstofftransport ins Grundwasser, einem Transport von Schadstoffen über den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze in die Nahrungskette oder zu einer signifikanten Ausgasung von Schadstoffen aus dem Beregnungswasser kommen.

Sollten schädliche Bodenveränderungen sowie durch schädliche Bodenveränderungen verursachte Verunreinigungen von Gewässern (hier Grundwasser) hervorgerufen werden, sind u.a. der Verursacher oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, diesen Zustand zu beseitigen (§ 4 (3) BBodSchG).

Die Beurteilung über das mögliche Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen oder daraus resultierenden Belastungen über die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze, Boden-Bodenluft-atmosphärische Luft oder Boden-Sickerwasser-Grundwasser ist von zahlreichen Einflussgrößen abhängig:

- Schadstoffkonzentrationen/-frachten und Schadstoffeigenschaften des Bewässerungswassers,
- Bewässerungsdauer, -art und Häufigkeit,
- Bodeneigenschaften, z.B. Bodenarten/Schichtaufbau, Vorbelastungen, Filter- und Puffereigenschaften oder Versickerungsfähigkeit,
- Nutzungsarten der Bewässerungsflächen, z.B. Bewirtschaftungsarten, Kulturen,
- Grundwasserflurabstand, Grundwasservorbelastung, Grundwassernutzung,
- Weitere Einflüsse, z.B. Jahresniederschlagsmengen, Jahreszeiten, Schutzwürdigkeit des Bodens/Grundwassers.

Im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes sind grundsätzlich keine Grenzwerte für Bewässerungswasser direkt rechtlich festgelegt.

Als Orientierungshilfe können aber die Rahmenbedingungen für die umweltgerechte Nutzung von behandeltem Abwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung (UBA-Texte 34/2016) herangezogen werden. Demnach kommen dem Grunde nach insbesondere die folgenden einschlägigen Bewertungskriterien (Prüf-/Grenz-/Schwellenwerte und Toleranzbereiche) infrage:

1. Vorsorge-/Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser gemäß Anhang 2 Pkt. 3.1 bzw. Pkt. 4 BBodSchV,
2. Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (chemische Parameter bzw. Indikatorparameter),
3. Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA (2016),
4. Schwellenwerte der Grundwasserverordnung (GrwV),
5. Toleranzbereiche verschiedener Metalle und Halbmetalle für Bewässerungswasser nach DIN 19684-10 (Untersuchung und Beurteilung des Wassers bei Bewässerungsmaßnahmen),
6. Toleranzbereiche für chemische und sonstige Parameter im Bewässerungswasser (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, 2010).

Die mit dem Konzept für die Verregnung/Verrieselung von Destillat/Brauchwasser auf dem Flugplatz Zerbst vom 08.09.2021 vorgelegten angenommenen bzw. berechneten Konzentrationen für das zur Beregnung vorgesehene Abwasser stellen lediglich einen kleinen Ausschnitt der zur Beurteilung heranzuziehenden chemischen Parameter dar. Mit den Nebenbestimmungen 5.2 und 5.3 sollen mit der regelmäßigen chemischen Untersuchung der o.g. Schadstoffparameter der eventuelle Schadstoffeintrag über das Beregnungswasser in den Boden (sog. Zusatzfrachten) sowie ins Grundwasser erfasst und überwacht werden. Dies ist aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erforderlich, da im vorliegenden Fall eine dauerhafte und umfangreiche Beregnung auf bisher weitgehend unbelasteter Flächen vorgesehen ist und die chemische Beschaffenheit des Beregnungswassers, welches aus den beiden Produktionsprozessen herrührt, bisher nicht vollumfänglich charakterisiert werden konnte.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) BodSchAG LSA der Landkreis.

7.8 Altlasten

Eine Betrachtung der Altlasten erfolgte.

Da es sich bei den Vorhabenflächen Flugplatz Zerbst und Munitionslager Flugplatz Zerbst um militärische und bei anderen Teilflächen um zivile Altlastverdachtsflächen handelt, bei denen Belastungen in unterschiedlichem Umfang bereits nachgewiesen wurden, sind Untersuchungen des Erdaushubs bei Baumaßnahmen unerlässlich.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

Das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Zerbst ist unter der Katasternummer 13835 im Altlastenkataster des Landkreises erfasst.

Im Jahre 1993 wurde durch die Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH Ottobrunn (IABG) die Ermittlung von Altlastverdachtsflächen (ALVF) auf den Liegenschaften der Westgruppe der sowjetischen Truppe (WGT) durchgeführt.

Für den Flugplatz Zerbst mit Wohn- und Technikbereich wurden zum damaligen Zeitpunkt 70 Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) registriert.

Aktuell sind auf der Fläche 78 KVF ausgewiesen. Bei den meisten der erfassten Flächen handelt es sich um Ablagerungen mit geringer bzw. keiner Umweltgefährdung.

Auf ausgewählten Flächen waren Maßnahmen zur Gefahrenerkundung notwendig. Dabei wurden teilweise Belastungen des Bodens und des Grundwassers festgestellt. An zwei Kontaminationsflächen (KF) im mittleren Teil der Liegenschaft, KF 37 (Tanklager) und KF 42/43 (Tagestanklager), sind Treibstoffe in den Untergrund eingetragen worden, die zur Ausbildung von zwei separaten Leichtphasenkörpern auf dem Grundwasser führten.

Bei Untersuchungen im Jahr 2002 wurde außerdem an der KF 71 (Vorstartlinie) eine aufschwimmende Ölphase festgestellt.

Im Ergebnis der bis zum Jahr 2002 durchgeführten regelmäßigen Untersuchungen wurde festgestellt, dass die im Untergrund gebildeten Phasenkörper lateral ortsfest waren und nur vertikal innerhalb der Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels variierten. Ehemals ausgeprägte Schadstofffahnen haben sich im Laufe der Jahre verkleinert und waren praktisch nicht mehr vorhanden.

Für die KF 37 und 71 deutete sich jedoch an, dass sich die fließfähigen Fahnen noch etwas in Grundwasserfließrichtung (nach Westen gerichtet) ausbreiten können. Nach den Berechnungen des Gutachters im Jahr 2002, schwimmen, je nach Höhe des Grundwasserspiegels, ca. 150 bis 350 m³ freies Kerosin auf dem Grundwasser auf.

Elektrolyse

Die angedachte Elektrolyseanlage zur Produktion von grünem Wasserstoff soll im Bereich der ehemaligen Hauptzufahrt des Flugplatzes errichtet werden, damit sie für Kraftfahrzeuge gut erreichbar ist.

Die eigentliche Elektrolyseanlage sowie die Gasverdichtung sollen in einer vorhandenen Halle (Gebäude 44) auf dem Grundstück der Gemarkung Zerbst, Flur 18, Flurstück 31, aufgestellt werden.

Die Komponenten Wasserstoff-Speicher, der Transformator und das Notstromaggregat, die Abfüllanlage für Trailer und die Wasserstoff-Tankstelle werden im Umfeld des vorhandenen Gebäudes aufgestellt.

Südlich des Geb. 44, direkt an der Zufahrt, wurde bei der Erstbegehung die KVF 22 (Wasch- und Reparaturrampe) ausgewiesen. Laut der vorliegenden Unterlagen bestand die Rampe aus zwei niedrigen Auffahrspuren aus Stahlbeton.

Die seitlich angrenzenden Flächen waren teilweise betoniert, aber bereits mit breiten Rissen durchzogen und teilweise zerbrochen.

Die Rampe verfügte nicht über Reparaturgruben oder Behältnisse zum Auffangen von Waschwasser.

Es ist anzunehmen, dass die Rampe ausschließlich für Pflege- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen genutzt wurde. Zahlreiche Ölflecke wiesen auf die Verkippung von Altöl hin.

Im Rahmen der Untersuchungen zur Phase Ha (Orientierende Untersuchung) im Jahre 1994 wurden im Bereich der Rampe 4 Rammkernsondierungen (RKS) bis in 5 m Tiefe abgeteuft. Die oberflächennahen Bodenpartien (bis 1 m) waren in allen 4 Proben stark verunreinigt (zwischen 2.200 bis 5.100 mg/kg MKW), sind aber mit zunehmender Tiefe meist unbelastet (bzw. weisen wesentlich geringere Belastungen auf).

Weitere Untersuchungen wurden an dieser Fläche nicht durchgeführt.

Über den Rückbau der Rampe ist in den vorhandenen Unterlagen nichts dokumentiert. Möglicherweise ist bei Erdarbeiten mit erhöhten Kosten für die Entsorgung von kontaminiertem Bodenmaterial zu rechnen.

Entsorgung Brauchwasser/Destillat

Für die Entsorgung des Brauchwassers/Destillats liegt ein das Konzept für die Verregnung/Verrieselung vor.
Demnach sollen in der Endausbaustufe bzw. bei Volllast beider Anlagen zukünftig folgende Mengen verregnet werden:

RAD Zerbst:	Destillation 15.000 m ³ /a bzw. 41,1 m ³ /d
H2-Produktion:	Brauchwasser 14.000 m ³ /a bzw. 38,3 m ³ /d

Diese Mengen (insgesamt 29.000 m³/a bzw. 79,5 m³/d) sollen kontinuierlich über das Jahr anfallen.

Für die erwarteten Qualitäten des Destillats wurden dem Konzept chemische Analysen eines Anlagenherstellers einer Vakuumeindampfanlage (Rad Zerbst) beigelegt.

Es wird von der Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die meisten im normalen Wasser und Gärrest vorhandenen Ionen nicht wasserdampflich sind, sodass auch nicht zu erwarten ist, dass sich diese im Destillat wiederfinden werden.
Die zu erwartende Qualität des Brauchwassers aus der Elektrolyse-Anlage (H₂-Produktion) wurde dagegen anhand der Trinkwasserqualität sowie durch die Aufkonzentration und die Ionentauscherstufe berechnet (Verdopplung der Jahresmittelwerte für 2020 der Trinkwasseranalysen des Wasserwerkes Lindau).

Das zur Verregnung der o.g. Abwasser vorgesehene Grundstück umfasst eine Fläche von 266.267 m². Dies entspricht, vor dem Hintergrund einer Gesamtverregnungsmenge von 29.000 m³/a, einer durchschnittlichen Beregnungsmenge von 109 m³/(m²*a).

Die Beregnungsflächen sollen zur Beweidung genutzt werden. Da die Beregnung bedarfsgerecht durchgeführt werden soll, ist ein Zwischenspeicherbehälter (4.680 m³/a) vorgesehen.

Die Beregnung soll mit einer Beregnungsmaschine durchgeführt werden, wie sie üblicherweise in der Landwirtschaft zum Einsatz kommt.

Dabei soll möglichst wenig Wasser im Untergrund versickert werden.

Laut vorhandenem Baugrundgutachten ist der Boden am Standort als ausreichend versickerungsfähig einzustufen.

Windenergieanlagen (WEA)

Für den Prozess der Elektrolyse wird Energie benötigt, die durch 7 noch zu errichtende Windenergieanlagen erzeugt werden soll.

Diese 7 WEA liegen alle außerhalb des Flugplatzgeländes, westlich bis nördlich verteilt.

Die WEA E1 soll auf dem Grundstück der Gemarkung Zerbst, Flur 17, Flurstück 37/7 errichtet werden. Das Grundstück wird aktuell als Ackerfläche genutzt, es sind keine Altlastverdachtsfläche (ALVF) im Altlastenkataster registriert, schädliche Bodenveränderungen sind für das Grundstück derzeit nicht bekannt.

Die WEA E2 und E3 sollen auf dem Grundstück der Gemarkung Zerbst, Flur 16, Flurstück 32/1 errichtet werden.

Für diese Grundstücke ist im Altlastenkataster des Landkreises die ALVF mit der Katasternummer 13833 „Kläranlagen bzw. Sammelbehälter“ registriert.

Die WEA E4 soll ihren Standort auf dem Grundstück der Gemarkung Zerbst, Flur 17, Flurstück 37/2 haben, für dieses Grundstück ist im Altlastenkataster die ALVF mit der

Katasternummer 13836 „Rieselfelder“ erfasst.

Die beiden ALVF 13833 und 13836 stehen historisch im Zusammenhang.

Hierbei handelt es sich um ehemalige Flächen, auf denen Abwasser der Kläranlage Zerbst verrieselt wurden.

In den Jahren 1994 bis 1997 wurden verschiedene Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf den Flächen durchgeführt. Die Bodenuntersuchungen zeigten zwar leicht auffällige Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) sowie einen Nährstoffüberschuss, eine signifikante Boden- oder Grundwasserbelastung ließ sich daraus nicht erkennen.

Eine Nachnutzung der Flächen zu gewerblichen Zwecken ist möglich.

Für die Errichtung der WEA E5 ist das Grundstück in der Gemarkung Zernitz, Flur 7, Flurstück 13 vorgesehen.

Dieses Flurstück wird als Ackerfläche genutzt und ist nicht als Altlastverdachtsfläche im Altlastenkataster registriert.

Gleiches gilt für das Grundstück der Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstück 3/3 - auf diesem Grundstück soll die WEA E6 errichtet werden.

Für die WEA E7 ist das Grundstück der Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstück 5 vorgesehen. Dieses Grundstück ist Bestandteil der ehemaligen Militärliegenschaft „Munitionslager Flugplatz Zerbst“, welche im Altlastenkataster des Landkreises unter der Katasternummer 13846 als ALVF erfasst ist.

7.9 Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes wurden beachtet.

Zug- und Rastvogelkartierungen

Auf der Grundlage des Gutachtens zu Zug- und Rastvögeln „Plausibilitätskontrolle vorhandener Gutachterdaten einschl. Nachuntersuchungen 2021“ Dr. J. Kaatz, Dranse, und Dez. 2021 und des Gutachten Kaatz 2013, Lehmann 2015/16 und Kaatz 2021 kann in der Gesamtschau eine Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsraumes als Rast- und Durchzugsgebiet erfolgen, da sich wesentliche landschaftliche Gegebenheiten in diesem Zeitraum nicht oder nur unwesentlich verändert haben.

Die Waldschäden infolge Sturmereignissen in den letzten Jahren sind lediglich temporär und sind weitgehend wieder aufgeforstet bzw. weisen Waldsukzession auf.

Zudem richten sich die Anzahl der Begehungen und ihre jahreszeitliche Verteilung nach dem Landschaftstyp und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes und unterliegt so einem behördlichen und gutachterlichen Beurteilungsspielraum.

Es kann somit im Ergebnis der vorliegenden Daten davon ausgegangen werden, dass der Untersuchungsraum (2 km Umkreis um die geplanten Anlagen) keine hohe Bedeutung als Rast- und/ oder Durchzugsgebiet für durchziehende Vögel aufweist.

So werden die lt. o.g. Leitfaden erforderlichen Tagessummen durchziehender Vögel (bspw. Kraniche > 500, Gänse > 5 000) zur Charakterisierung als Durchzugsgebiet mit hoher Konzentration einzelner Arten/ Artengruppen und somit überregionaler Bedeutung hier nicht erreicht.

Es konnte gutachterlich keine hohen oder sehr hohen Zugintensitäten im Vorhabengebiet nachgewiesen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für ziehende Vogelarten entlang der Nutheläufe als landschaftliche Groborientierung für Zugvögel (nördlich der WEA-Flächen) sind gemäß gutachterlicher Bewertung auszuschließen, da diese Landschaftseinheit nicht verbaut wird.

Gemäß gutachterlicher Einschätzung werden die bereits durch die bestehenden WKA existierenden Störeffekte für Vögel während der Zugzeiten durch vergleichbare Effekte durch die neuen WKA räumlich vergrößert, die beiden Windparks werden von den ziehenden Vögeln als komplexes Gebilde im Sinne eines großen Windparks wahrgenommen.

Nach gutachterlicher Bewertung erfolgt dadurch keine wesentliche Wirkungserhöhung und somit keine erhebliche Beeinträchtigung des nur eine regionale Bedeutung für den Vogelzug aufweisenden Bereiches der Nuthe-Niederung.

Brutvogelkartierungen

Im Rahmen der 2021 durchgeführten Brutvogelkartierung (Kaatz, 2021) konnten, mit Ausnahme des Kranichs, keine Brutplätze windkraftsensibler Vogelarten (gem. Anl. 3 Leitfaden) innerhalb des im Leitfaden als kritisch bzgl. einer Erhöhung des Tötungsrisikos bewerteten Prüfbereichs 1 (vgl. Anl. 3 Spalte 3 Leitfaden) aufgefunden werden.

Hinsichtlich des Kranichs wird der Prüfbereich 1 gem. Leitfaden von 500 m unterschritten, so dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Errichtung und den Betrieb der nordöstlichen WEA erfolgen könnte.

Da diese Abstandsempfehlung des Leitfadens aber nur unwesentlich unterschritten (Abstand ca. 480 m) wird, ist hier eine Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG angezeigt.

Die gutachterlichen Darlegungen (Kaatz 2021) sowie die Literaturdaten zur Gefährdung von Kranichen durch WEA im Brutgebiet lassen aber den Schluss zu, dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb der WEA auszuschließen ist.

Die Kollisionsgefährdung des Kranichs ist nach Einschätzung des Gutachtens sehr gering (vgl. Kaatz, 2021, S. 24).

Der Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgt zumeist in Flughöhen zwischen 20 – 60 m (hier unterer Rotorblattdurchgang 80 m), die Nahrungssuche erfolgt vom Boden aus und nicht im Fluge.

Eine im vorliegenden Gutachten zitierte Studie von Scheller & Vökler (2007) konnte ab einer Entfernung von 400 m zu WEA keine Beeinträchtigungen für den Kranich feststellen. Laut Gutachten sind Störungen von Kranichbrutplätzen durch Bau, Erschließung und Wartung wahrscheinlicher als Kollisionen mit WEA.

Scheller et al. (2012b) konnten in ihren Untersuchungen eine durch Störungen induzierte Meidung von Brutplätzen durch den Kranich im Bereich bis 200 m und einen deutlichen Rückgang im Bereich bis 400 m um WEA-Standorte feststellen.

Da die hier 2021 festgestellten Kranichbrutplätze in Nachbarschaft zum WEA Standort 7 (nordöstlichste WEA) sich außerhalb des störungskritischen Abstandes von 400 m befinden (510 m und 480 m), ist nicht mit dauerhaften Beeinträchtigungen dieser Kranich-Brutplätze zu rechnen.

Von weiteren in Anlage 3 des Leitfadens aufgeführten schlaggefährdeten Vogelarten befinden sich gemäß den Kartierungen von Kaatz (2021) Brutplätze vier weiterer schlaggefährdeter Arten im Prüfbereich 2 (1x Weißstorch, 1x Baumfalke, 2x Rot- und 1x Schwarzmilan im 2000 m Bereich).

Für diese im Prüfbereich 2 ermittelten Arten wäre aufgrund der festgestellten Reviere gem. Anlage 5 a) des Leitfadens eine entsprechende Raumnutzungsanalyse durchzuführen.

Da diese nicht vorliegt, werden die im Kap. 7 des Leitfadens aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen in die Nebenbestimmung 8.1 aufgenommen.

Eine saisonale Abschaltung der WEA – Nebenbestimmung 8.2 bis 8.4 – zum Schutz der im Vorhabengebiet ermittelten Fledermauspopulationen, wird in der vorgelegten Studie „Fledermauserfassung 2021, Bioakustik, Netzfang“ der Naturfördergesellschaft Ökologische Station Borna-Birkenhain vom 26.01.2022 empfohlen.

Gemäß dieser Studie sind mit Zwerg-, Mücken- und Rauhauffledermaus, Großem und Kleinem Abendsegler sowie Breitflügelfledermaus sechs Arten ganzräumig im UG unterwegs, die laut Leitfaden LSA als kollisionsgefährdet eingestuft werden. Zudem wurden im benachbarten Windpark 3 Totschlagopfer schlaggefährdeter Arten (Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus), davon 2 Tiere fernwandernder Arten (Rauhaut- und Mückenfledermaus) aufgefunden.

Nach vorliegenden Daten der Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. stellen Teile des Vorhabengebietes wichtige Nahrungsflächen mehrerer Weißstorchbrutpaare aus der Umgebung des Windparks dar.

Der Vorhabenträger bietet im Rahmen seines Landschaftspflegerischen Begleitplans eine Ersatzzahlung in Höhe von 31.000 Euro an. Dies wurde in der Nebenbestimmung 8.5 umgesetzt. Es wurde daher antragsgemäß entschieden. Bei der Ermittlung der Höhe wurde die bereits bestehende Vorbelastung berücksichtigt.

Weiterhin werden Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild in Höhe von 135 386 € erbracht (gem. Kostenschätzung der LBP-Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes, S. 110-112).

Des Weiteren waren Nebenbestimmungen zum Umgang mit den Kompensationsflächen und zu bauzeitbedingten Aspekten des Naturschutzes erforderlich. (Nebenbestimmungen 8.6 bis 8.9)

7.10 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

Die Gewerbeaufsicht stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 9 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer geschützt werden.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer.

Unter Berücksichtigung der eingesetzten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 9 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BauStellV), ArbStättV, BetrSichV, Gefahrstoffverordnung, die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

7.11 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

8. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

9. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 24.02.2022 informiert worden.

Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 02.03.2022 bittet die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides um folgende Anpassungen:

Punkt 1

Seite 3, Punkt 1. Tabelle der Betriebsanlage: WEA E1 soll auf Flur 17 errichtet werden.

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Seite 3, Punkt 1 wird geändert:
„Die WEA E 1 wird auf Flur 17 errichtet.“

Punkt 2

Seite 4, Punkt 4.1: Es wird um folgende Ergänzung gebeten: „Die zu erbringende Sicherheitsleistung bezieht sich auf die Errichtung von 7 Windenergieanlagen und wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von ...“. Begründung: Sollte es durch unvorhergesehene Ereignisse zu Änderungen der errichteten gegenüber den genehmigten Anlagen kommen, ist eine Anpassung der tatsächlichen Sicherheitsleistung erforderlich.

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Seite 4, Punkt 4.1 wird ergänzt:
„Die zu erbringende Sicherheitsleistung bezieht sich auf die Errichtung von 7 Windenergieanlagen und wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von ...“

Punkt 3

Seite 6, Nr. 4.7, Satz 1 bitte mit folgender Ergänzung versehen: „Mit der Bauausführung der Füllanlage für Wasserstoff in Tanktrailer darf erst begonnen werden ...“. Begründung: Die Füllanlage könnte obsolet werden, wenn die Elektrolyseanlage an eine Wasserstofftrasse angebunden wird. In diesem Fall muss die Bauausführung des restlichen Vorhabens weiter möglich sein.

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Seite 6, Nr. 4.7, Satz 1 wird ergänzt:
„Mit der Bauausführung der Füllanlage für Wasserstoff in Tanktrailer darf erst begonnen werden ...“

Punkt 4

Seite 6, Nr. 4.8, Satz 1 bitte mit folgender Ergänzung versehen: „Mit der Bauausführung der Füllanlage für Wasserstoff in PKW/LKW Kraftstofftanks darf erst begonnen werden ...“. Begründung: Die Füllanlage könnte obsolet werden, wenn die Elektrolyseanlage an eine Wasserstofftrasse angebunden wird. In diesem Fall muss die Bauausführung des restlichen Vorhabens weiter möglich sein.

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Seite 6, Nr. 4.8, Satz 1 wird ergänzt:
„Mit der Bauausführung der Füllanlage für Wasserstoff in PKW/LKW Kraftstofftanks darf erst begonnen werden ...“

Punkt 5

Seite 6, Nr. 6: *Es wird um folgende Anpassung gebeten: „Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb-Bau der Anlage begonnen wird.“ Begründung: Aufgrund von langen Lieferzeiten für Einzelkomponenten kann es dazu kommen, dass nicht alle Komponenten innerhalb von 3 Jahren in Betrieb gehen können.*

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Seite 6, Nr. 6 wird geändert:
„Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der Anlage begonnen wird.“

Punkt 6

Seite 7, NB 1.3, Satz 1, *Bitte das Wort „geänderten“ streichen, da nicht zutreffend.*

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Seite 7, NB 1.3, Satz 1 wird geändert:
„Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.“

Punkt 7

Seite 8, NB 1.6: *Gemäß Punkt 7.2 der Begründung sind nur in der Elektrolyseanlage Stoffe vorhanden, die eine Durchführung des AZB begründen. Somit sollte auch der AZB auf die Elektrolyseanlage beschränkt sein.*

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Seite 8, NB 1.6 wird geändert:
„Für die Elektrolyseanlage ist gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.“

Punkt 8

Seite 10, NB 4.1: *Es wird um Anpassung des maximal einzuhaltenden Schalleistungspegels von 106 dB(A) um den berücksichtigten Sicherheitsaufschlag von 1,5 dB(A) gebeten, gemäß der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA-Lärm, auf 107,5 dB(A). Weiter müssen auch die Oktavbandpegel um 1,5 dB(A) angepasst werden. Begründung: Im Schallgutachten wurde gemäß TA Lärm mit einem Sicherheitsaufschlag von 1,5 dB(A) auf den garantierten Wert von 106 dB(A) die Einhaltung der Grenzwerte an den Immissionsorten nachgewiesen.*

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Die NB 4.1 wird wie folgt geändert:

Alt:

4.1 „Die Schalleistungspegel der sieben Windkraftanlagen des Typs Siemens SG 6.0-170-6200 dürfen einen Wert von jeweils 106 dB(A) nicht überschreiten. Das zugehörige Oktavspektrum wird wie folgt festgelegt:

Oktavband Mittenfrequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Oktavbandpegel [dB]	86,5	93,4	96,1	97,9	101,8	99,9	93,3	83,0

Schalleistungspegel und Oktavspektrum beziehen sich auf die Herstellerangaben von Siemens Gamesa renewable energy im Datenblatt „Schallemissionen, SG 6.0-170, LK Rev. 0, AM 0 – N7“ vom 27.02.2020.“

Neu:

- 4.1 „Die Schalleistungspegel der sieben Windkraftanlagen des Typs Siemens SG 6.0-170-6200 dürfen einen Wert von jeweils 106 dB(A) zuzüglich des im Schallgutachten berücksichtigten Sicherheitsaufschlages von 1,5 dB(A) nicht überschreiten. Das zugehörige Oktavspektrum wird wie folgt festgelegt:

Oktavband Mittenfrequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Oktavbandpegel [dB]	86,5	93,4	96,1	97,9	101,8	99,9	93,3	83,0

Auf die Oktavbandpegel sind ebenfalls die Sicherheitsaufschläge von 1,5 dB(A) zuzurechnen.

Schalleistungspegel und Oktavspektrum beziehen sich auf die Herstellerangaben von Siemens Gamesa renewable energy im Datenblatt „Schallemissionen, SG 6.0-170, LK Rev. 0, AM 0 – N7“ vom 27.02.2020.“

Punkt 9

Seite 11, NB 5.2: *Das aufgeführte Destillat stammt aus der beantragten Anlage zur Reststoffverwertung mit Düngemittelproduktion (RAD Zerbst). Das benannte Verregnungskonzept wurde bereits im Genehmigungsverfahren erarbeitet und vorgelegt. Es war auch Bestandteil der öffentlichen Auslegung. Daher bitten wir um Streichung dieser Passage.*

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Die NB 5.2 wird wie folgt geändert:

Alt:

- 5.2 „Das zu verregnende Abwasser (das Destillat in einer Menge von 41,1 m³/d sowie das aus der H²-Produktion stammende, aufkonzentrierte Abwasser in einer Menge von 38,3 m³/d) ist möglichst gleichmäßig auf die dafür zur Verfügung stehende Fläche von 266.267 m² zu verteilen.
Darüber hinaus ist ein Verregnungskonzept mit seiner konkreten technischen Umsetzung, den konkreten Mengen, die zeitliche und räumliche Verteilung des Abwassers sowie der Ablauf im jeweiligen Winterhalbjahr zu erarbeiten und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.“

Neu:

5.2 „Es ist ein Verregnungskonzept mit seiner konkreten technischen Umsetzung, den konkreten Mengen, die zeitliche und räumliche Verteilung des Abwassers sowie der Ablauf im jeweiligen Winterhalbjahr zu erarbeiten und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.“

Begründung:

Das von der Antragstellerin erarbeitete Verregnungskonzept ist zu allgemein gehalten. Die Ausführungen zur Verregnung/Verrieselung des Abwassers setzen mit ihrer Berechnung auf eine vollständig gleichmäßige Verteilung der Verregnungs-/Verrieselungsanlagen.

Da das Betriebsregime der Verregnung/Verrieselung Auswirkungen auf das Grundwasser in qualitativer und quantitativer Hinsicht hat, ist das Konzept mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen.

Die Nebenbestimmung 5.2 stellt sicher, dass das zu verregnende Abwasser weitgehend pflanzenverfügbar bleibt, soweit wie möglich in der belebten Bodenzone gebunden und biologisch umgesetzt sowie nach Möglichkeit evaporiert wird.

Außerdem wird damit eine ungleichmäßige Verteilung der Abwasserinhaltsstoffe verhindert.

Die Nebenbestimmung 5.2 stützt sich auf § 5 (1) Nr. 1, § 6 (1) Nr. 1, 3 und 4 und § 55 (1) Satz 1 WHG.

Punkt 10:

Seite 13, NB 6.7.: Parameter zur Analyse des Abwassers: Der geforderte Prüfumfang kann nicht nachvollzogen werden. Mit dem Verregnungskonzept wurde auch eine Analyse des Trinkwassers des Versorgers Heidewasser vorgelegt. Zahlreiche der geforderten Parameter liegen in der Trinkwasseranalyse so deutlich unterhalb der Grenzwerte für Trinkwasser (> Faktor 10), dass durch die Wasseraufbereitung für die Elektrolyse nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte im Abwasser zu rechnen ist. Wir schlagen daher vor, einmalig vor Beginn der ersten Verregnung eine Analyse für den vollen Untersuchungsumfang durchzuführen. Für alle Parameter, deren Messwert um mindestens Faktor 5 unterhalb des zutreffenden Grenzwertes liegt, soll die Untersuchung zukünftig entfallen. Die untere Wasserbehörde muss dazu die entsprechenden Grenzwerte dem Vorhabenträger vorab mitteilen.

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:

Die Nebenbestimmung 6.7 bleibt unverändert.

Das von der Antragstellerin erarbeitete Verregnungskonzept ist zu allgemein gehalten.

Es beinhaltet z.B. keine Aussagen zur möglichen chemischen Beschaffenheit der zur Verrieselung vorgesehenen Abwässer.

Da eine chemische Beschaffenheit der Abwässer nicht ausgeschlossen werden kann, sind die zur Verrieselung vorgesehenen Abwässer auf die festgelegten chemischen Parameter zu untersuchen.

Von den zuständigen Überwachungsbehörden (Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde) können durch die Untersuchungsergebnisse schädliche Bodenveränderungen geprüft und verhindert sowie der Grundwasserschutz gewährleistet werden.

Punkt 11:

Seite 13, NB 6.8: Eine monatliche Beprobung ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, weil beispielsweise während der Wintermonate auch für einen längeren Zeitraum keine Verregnung erfolgt. Sinnvoller wäre eine Beprobung jeweils vor einer geplanten Verregnung.

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Die Nebenbestimmung 6.8 bleibt unverändert.

Die o.g. Parameter sind zunächst monatlich zu untersuchen und der Überwachungsbehörde (Unteren Bodenschutzbehörde) zur Prüfung vorzulegen. Liegen Aussagen und Erkenntnisse zur Datenerfassung vor, kann die Überwachungsbehörde den weiteren Untersuchungsrahmen anpassen, z.B. durch Verlängerung oder Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit.

Punkt 12:

Seite 15: NB 8.5: Wir bitten um folgende Ergänzung: „Die Ersatzzahlung sowie die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beziehen sich auf die Errichtung von 7 Windenergieanlagen.“ Begründung: Sollte es durch unvorhergesehene Ereignisse zu Änderungen der errichteten gegenüber den genehmigten Anlagen kommen, ist eine Anpassung der tatsächlichen Sicherheitsleistung erforderlich.

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Die Nebenbestimmung 8.5 bleibt unverändert:

Bei den WEA handelt es sich um immissionsschutzrechtliche Nebenanlagen zum Elektrolyseur (Hauptanlage). Insoweit ist eine Aufteilung der Ersatzzahlung nicht möglich.
Der Vorhabenträger bietet im Rahmen seines Landschaftspflegerischen Begleitplans eine Ersatzzahlung in Höhe von 31.000 Euro an. Dies wurde in der Nebenbestimmung 8.5 umgesetzt. Es wurde daher antragsgemäß entschieden.

Punkt 13

Seite 22, Nr. 1, 2. Absatz, Satz 4, bitte anpassen: Der neue Windpark wird östlich westlich der bestehenden Windkraftanlagen auf den „ehemaligen Riesel-Feldern“ der Stadt Zerbst errichtet.

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Seite 22, Nr. 1, 2. Absatz, Satz 4 wird geändert:
„Der neue Windpark wird westlich der bestehenden Windkraftanlagen auf den „ehemaligen Riesel-Feldern“ der Stadt Zerbst errichtet.“

Punkt 14

Seite 28, letzter Satz bitte anpassen: Es ist vorgesehen, dass überschüssiger Strom ~~in das Netz der Stadtwerke Zerbst~~ eingespeist werden soll. Begründung: Der Einspeisepunkt befindet sich noch in Klärung.

Der Hinweis wurde von der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes geprüft:
Seite 28, letzter Satz wird geändert:

„Es ist vorgesehen, dass überschüssiger Strom eingespeist werden soll.“

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß des Hinweises unter V Nr. 5 hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiber dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.
- 1.9 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2. Katastrophenschutz (Kampfmittelbeseitigung) und Altlasten

- 2.1. Es ist bekannt, dass der Flugplatz Zerbst während des Krieges wiederholt Ziel alliierter Luftangriffe war.
Über Anzahl und Lage der Treffer sind keine Angaben bekannt.

Erdeingreifende Maßnahmen sollten unter kampfmitteltechnischer Begleitung erfolgen.

- 2.2. Bei den Erdarbeiten ist größte Vorsicht zu üben, da auch Munitionsvergrabungen nicht auszuschließen sind.
- 2.3. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass für das Flugplatzgelände keine flächendeckenden Untersuchungsergebnisse vorliegen, da sich die Gefahrenerkundung ausschließlich an der bekannten militärischen Nutzung der Liegenschaft orientiert hat. Die Existenz weiterer kontaminierter Bereiche kann somit nicht ausgeschlossen werden.
- 2.4. Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten.

3. Baurecht

- 3.1. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt. (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA)
- 3.2. Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr einen Bauleiter / Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§§ 52 und 55 BauO LSA)
- 3.3. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA)
- 3.4. Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)
- 3.5. Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 3.6. Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 3.7. Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen.

Zu widerhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 3.8 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, etc, in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind.
- 3.9 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 3.10 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i. V. m. § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.

Erschließung an die K 1250

- 3.11 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Kreisstraße mit ihrem Zugehör nicht beschädigt wird.
- 3.12 Aushub und Baustoffe aller Art sind außerhalb des Verkehrsraumes zu lagern.

4. Denkmalschutz

- 4.1 Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen sind nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren, zuständig ist der Eigentümer oder der Veranlasser. Art und Umfang der archäologischen Dokumentation richten sich nicht zuletzt nach Technikeinsatz und Dauer der Baumaßnahme.
- 4.2 Nach § 15 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Maßnahme dem Denkmalrecht entspricht. Er hat Projektarbeiter und Unternehmer zu bestellen, die eine den Zielen des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Durchführung nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen.
- 4.3 Gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA dürfen sämtliche Maßnahmen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Weiterführende Eingriffe sind unzulässig, Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde kann diese Frist verlängern (§ 14 Abs. 7 DenkmSchG LSA).
- 4.4 Wer genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer erteilten Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße werden. (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht

- 5.1 Die Abwasserverregnung / -verrieselung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9

WHG dar, welche gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 12 WG LSA die Untere Wasserbehörde.

- 5.2 Für die Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden, unverschmutzten Regenwassers gilt das Gleiche wie unter Hinweis 5.1 Gesagte. Dafür ist ein separater Antrag erforderlich.
- 5.3. Die wasserrechtliche Erlaubnis fällt nicht unter die Konzentrationswirkung des BImSchG. Daher wird in einem separaten Verfahren darüber entschieden. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist zeitnah beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

6. Wasser- und Bodenschutz

- 6.1 Es ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte Bewässerung des Bodens mit reinem Destillat (also deionisiertem/demineralisiertem Wasser) vermieden werden sollte, da dies zu einer möglichen Auslaugung des Bodens und damit ebenfalls zu schädlichen Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchG führen kann.
- 6.2 Durch die Errichtung der Anlagen entsteht eine Versiegelung des bisher offenen Bodens. Entsprechen § 1 (1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

7. Abfallrecht

- 7.1 Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen Erdaushub/Baggergut, Bauschutt etc.), die eventuell im Zuge des Vorhabens anfallen und verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Zu finden ist der Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt, unter dem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>.

Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) des o.g. Leitfadens zu vollziehen.

Die Bewertung von anfallendem Bauschutt erfolgt nach Tab. II.1.4-1 des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.4 Bauschutt.

Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat den Zuordnungswert Z0 im Feststoff nach Tab. II1.2-2 bzw. im Eluat nach Tab. II1.2-3 gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II Pkt. 1.2 Bodenmaterial, einzuhalten.

Vorrangig sollte standorteigener Erdaushub zur Verfüllung verwendet werden, wenn er organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffällig ist.

- 7.2 Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Abs. 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet.
- 7.3 Für eine Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind zu beachten.
- 7.4 Die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) ist gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig.
Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
- 7.5 Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 des AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Untere Abfallbehörde zuständig.

8. Naturschutz

- 8.1 Die Maßnahmen aus der Nebenbestimmung 8.14.1 sollen zur Vergrämung der Tiere von den Eingriffsflächen und somit zur Reduzierung des Tötungsrisikos beitragen.
- 8.2 Für die Umsetzung der Nebenbestimmung 8.14.3 werden zur Durchführung der Mahd der Zeitraum bis Ende März und zum Fang und zur Umsiedlung der Tiere die Monate April - Mai angesehen.
- 8.3 Gemäß § 19 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) haftet der Verursacher von Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. des USchadG.
Eine Schädigung von Arten und Lebensräumen ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG).
Derartige Schäden können durch plötzlich eintretende Verschlechterungen (z. B. durch Havarien) oder durch schleichende Verschlechterungen (z. B. durch andauernde Immissionen oder Störungen) eintreten.
Von der Haftung ist der Verursacher nur dann entbunden, wenn ein später eintretender Umweltschaden im Genehmigungsverfahren bereits ermittelt und ggf. kompensiert wurde (§ 19 Abs. 1, Satz 2 BNatSchG). Mögliche Umweltschäden, die nicht ermittelt wurden, sind somit von einer Enthaltung ausgenommen.
- 8.4 Dabei sollten die bodenwendenden Arbeiten, für eine zielgerichtete Abschaltung der Anlagen, soweit möglich in einem Arbeitsgang und möglichst zeitgleich, jedoch nicht früher als in der Umgebung erfolgen.
Die Ernte oder Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen im Windpark sollten nicht vor Ende Juli stattfinden.

Dies setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreibern der WEA und den Flächenbewirtschaftern voraus.

Für die Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme sollten vertragliche Vereinbarungen zur rechtzeitigen Übermittlung von Bewirtschaftungsterminen zwischen Betreibern der WEA und den Flächenbewirtschaftern im 200 m Umkreis der WEA abgeschlossen werden.

9. Arbeitsschutz

9.1 Gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.

Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt.

9.2 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat.
Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV).

9.3 Neue Maschinen, die in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung – 9. ProdSV fallen, dürfen nur Inbetrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der RL 2006/42/EG eingehalten werden und das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde (§ 3 der Maschinenverordnung – 9. ProdSV).

Maschinen, die den Beschäftigten als Arbeitsmittel überlassen werden, müssen mindestens den Vorschriften des Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV entsprechen (§ 7 der BetrSichV).

10. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,

- Untere Denkmalschutzbehörde und
- Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Neumann



Anlage 1 – Antragsunterlagen

Ordner 1

1. **Antrag/Allgemeine Angaben**

- 1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0
- 1.2 Antragsformular – Formular 1
- 1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.4 Angaben zum Standort
 - 1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
 - 1.4.2 Karten/Pläne
 - Amtliche topografische Karte
 - Katasterplan (Flurkarte)
 - Flächennutzungs-/Bebauungsplan

2. **Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb**

- Anlagenteile/Nebeneinrichtungen Formular 2.1
- Betriebseinheiten Formular 2.2
- Ausrüstungsdaten Formular 2.3
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Maschinenaufstellungsplan
- Verfahrensbeschreibung
- Schematische Darstellung (Fließbilder)

3. **Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**

- Gehandhabte Stoffe Formular 3.1 a
- Stoffliste, Lageranlagen Formular 3.1 b
- Stoffidentifikation Formular 3.2
- Sicherheitsdatenblätter
- Physikalische Stoffdaten Formular 3.3
- Sicherheitstechnische Stoffdaten Formular 3.4
- Gefahrstoffe/Biologische Arbeitsstoffe Formular 3.5

4. **Emissionen / Immissionen**

- Emissionsquellen Formular 4.1a
- Emissionen Formular 4.1 b
- Schallquellen Formular 4.2
- Geräusch-Immissionsprognose

5. **Anlagensicherheit**

- Anwendungsbereich 12.BImSchV Formular 5.1
- Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach der 12. BImSchV Formular 5.2a
- Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach der 12. BImSchV Formular 5.2bAllgemeine Angaben zur Anlagensicherheit

6. **wassergefährdende Stoffe / Löschwasser**

- Lageranlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe/flüssige Abfälle Formular 6.1b
- Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe Formular 6.1d

7. **Abfälle /Wirtschaftsdünger**

- Abfallart/Entsorgung des Abfalls Formular 7.1

8. **Abwasser**
Anfall/Behandlung/Ableitung Formular 8
9. **Arbeitsschutz**
Angaben zum Arbeitsschutz Formular 9
10. **Brandschutz**
Brandschutzmaßnahmen Formular 10
11. **Energieeffizienz /Angaben zur Wärmenutzung**
13. **Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**
Feststellung der UVP-Pflicht Formular 13
14. **Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung**
Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen Formular 14.1
Sicherstellung der Maßnahmen bei Windkraftanlagen Formular 14.2
15. **Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen**
Bauantrag
Auszug aus Liegenschaftskataster gem. § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr. 1)
Lageplan gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 (§ 3 Nr. 1)
Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 13 (§ 3 Nr. 3)
Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6)
sonstige Unterlagen

Nachträge

03.02.2021

- revidiertes Formular 1 (3 S.)
- revidiertes Formular 1c (1 S.)
- revidiertes Formular 2.1 (1 S.)
- revidiertes Formular 2.2 (1 S.)
- Vollmacht zur Erarbeitung des Antrags GETEC green energy GmbH im Namen der Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH (1 S.)

22.03.2021

Thema Chemikalienrecht

- Anschreiben mit erläuternden Angaben (4 S.)
- Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131 (5 S.)
- Sicherheitsdatenblatt Glysantin G30 pink (15 S.)
- Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132 (17 S.)

17.06.2021

- Anschreiben mit erläuternden Angaben (12 S.)
- Thema Bauordnungsrecht +Straßenbaulastträger**
- Lageplan Elektrolyse-Halle (1.S.)
- Grundriss + Seitenansicht Lagerhalle (1 S.)

- Grundriss (1 S.)
- Tabelle anrechenbare Bauwerte Elektrolyse-Halle (1 S.)
- Baulastanträge Wegerechtete Elektrolyse-Anlage (2 á 2 S.: 4 S.)
- Lagepläne Zufahrtssicherung (4 S.)
- Lagepläne Zufahrt WEA E6 und E 7 während und nach Bauphase (2 S.)
- WEA Übersichtszeichnung (1 S.)
- Kostenschätzung anrechenbare Bauwerte WEA-Fundamente (1 S.)
- Informationen über Rohbau-, Herstell- u. Rückbaukosten (1 S.)
- revidierte Baulastpläne (WEA E2: 17 S., WEA E3: 3 S.)
- revidierte Anträge zur Eintragung einer Baulast (5 á 2 S.: 10S.)
- Auflistung Grundstückseigentümer Baulasten WEA E6 und E7 (1 S.)
- Lageplan Abstände zur Kreisstraße (1 S.)
- Siemens Gamesa: Eiserkennungs-system (4 S.)

Thema Gewässerschutz

- Sicherheitsdatenblatt Shell Diala Trafo-Öl (8 S.)
- Sicherheitsdatenblatt Aral-LKW-Diesel (34 S.)
- zusätzliches Formular 6.1d für Dieselkraftstoff (1 S.)
- Revidiertes Formular 8 (1 S.)
- Lageplan Verregnungsflächen (1 S.)
- Berechnung Verregnungsflächen (1 S.)

Thema Luftreinhaltung/Störfallvorsorge

- Liste sicherheitsrelevanter Bauteile nach KAS 1 (1 S.)

Thema Lärmschutz

- Berechnung Schall Gesamtbelastung + 2,1 dB(A) (3 S.)

Thema Stoffe / Chemikalienrecht

- Anpassungen Kapitel 3 (revidierte Formulare 3.1a, 3.1b, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5)

25.05.2021

Thema: Chemikalienrecht

- Anschreiben mit erläuternden Angaben (2 S.)
- Angaben der Fa. M&I Materials Ltd. Zur REACH Compliance von MIDEL 7131 (1 S.)
- Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131 (5 S.)

23.08.2021

Thema: Naturschutz

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (112 S.)
- Anlagen zum LBP: Karte Maßnahmenübersicht und Karte Landschaftsbildeinheiten (jeweils 1 S. → 2 S.)
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (36 S.)

Thema Physikalischer Umweltschutz

- Anschreiben mit erläuternden Angaben (1. S.)

H2-Produktion:

- Formular 4.2 (2 S.)

WEA:

- Erläuterungen zur Schall- u. Schattenimmissionsprognose (29 S.)
- Anhang 1: Schall-Zusatzbelastung ohne Elektrolyse-Anlage + 1,5 dB(A) (12 S.)
- Anhang 2: Schall-Vorbelastung (18 S.)
- Anhang 3: Schall-Gesamtbelastung ohne Elektrolyse-Anlage + 1,5 dB(A) (25 S.)
- Anhang 4: Schall-Elektrolyse-Anlage (14 S.)
- Anhang 5: Schatten Zusatzbelastung (39 S.)

- Anhang 6: Schatten Vorbelastung (80 S.)
- Anhang 7: Schatten Gesamtbelastung (96 S.)
- Anhang 8: Foto Immissionspunkt C (1 S.)
- Anhang 9: Sichtanalyse Zolmühle (5 S.)
- Anhang 10: Schattenkalender IP S (1 S.)

02.08.2021

Thema: Chemikalienrecht

- Anschreiben mit erläuternden Angaben (3 S.)
- Sicherheitsdatenblatt Shell Diala S2 ZU-I Dried (37 S.)
- Formular 3.1a (2 S.)
- Formular 3.1b (1 S.)
- Formular 3.2 (1 S.)
- Formular 3.3 (2 S.)
- Formular 3.4 (1 S.)
- Formular 3.5 (1 S.)
- Sicherheitsdatenblatt Kompressoröl (13 S.)

09.09.2021

Thema Wasser/Abwasser: Verregnungskonzept

- Anschreiben mit erläuternden Angaben (2 S.)
- Gemeinsames Konzept zur Verregnung von Abwasser (Reststoffaufbereitungsanlage mit Düngemittelproduktion Zerbst und Produktionsanlage für grünen Wasserstoff Zerbst) (17 S.)

15.09.2021

Thema Arbeitsschutz

- Anschreiben mit erläuternden Angaben (3 S.)
- Explosionsschutzdokument (59 S.)
- Grundriss Elektrolysehalle Bestand u. Rückbau (1 S.)
- Verfahrensfließbild (1 S.)
- Antragsunterlagen Staatl. Arbeitsschutz (25 S.)
- Relevante Informationen SGRE zur Erlangung Baugenehmigung (7 S.)

17.11.2021

Thema Löschwasserversorgung

- Anschreiben mit erläuternden Angaben (2 S.)
- Flugplatz Zerbst Übersichtsplan (1 S.)
- Feuerwehrübersichtsplan (1 S.)

02.12.2021

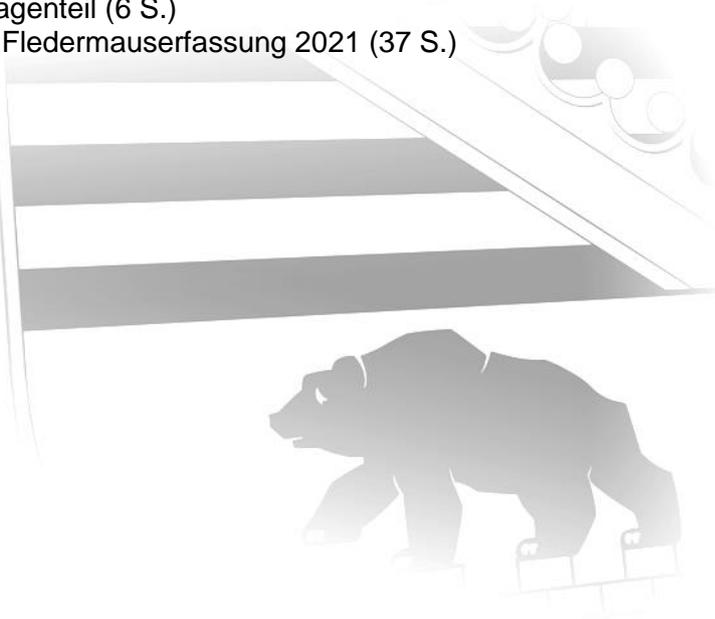
Thema Stellungnahme des ALFF

- Anschreiben mit erläuternden Angaben (2 S.)

01.02.2022

Thema Naturschutz

- Vogelkundliche Nachuntersuchung (Kartierdaten Zug und Rastvögel) (10 S.)
- Vorläufiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu vogelkundlichen Untersuchungen - Brutvögel – (29 S.)
- Vorläufiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu vogelkundlichen Untersuchungen - Brutvögel – Anlagenteil (10 S.)
- Plausibilitätskontrolle vorhandener Gutachterdaten inkl. Nachuntersuchungen - Zug- und Rastvögel – (15 S.)
- Plausibilitätskontrolle vorhandener Gutachterdaten inkl. Nachuntersuchungen - Zug- und Rastvögel – Anlagenteil (6 S.)
- Ergebnisbericht Fledermauserfassung 2021 (37 S.)



ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung vom 03. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084, 1085)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358))
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283),

zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)

- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I/2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
- BrSchG** Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)

- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und

Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. i S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Verteiler

Original

GETEC green energy GmbH
An der Steinkuhle 2b - 2c
39128 Magdeburg

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.b
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.d
- 4 Referat 402/402.f
- 5 Referat 402/402.g
- 6 Referat 407

- 7 Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA
Außenstelle Halle
Referat 24 – Sicherung der Landesentwicklung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

- 8 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

- 9 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

- 10 Stadt Zerbst/Anhalt
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt